

~~W 2~~
8350

Bibliothek der Kaiserl. Gymnasii zu
Riga.

VII
377

Moritz Baron Wrangell
über
seine Sammlungen
zur
Livl. Adelsgeschichte.

N^o 4875.

J 45
662

W $\frac{2}{8350}$

$\frac{VIII}{977}$

Ueber

eine Sammlung

geschichtlicher Notizen,

W
9

den

Adel in Livland

betreffend,

von

Moriz Brangell,

Freiherrn aus dem Hause Lubdenhof.



Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1836.

B-1
W-

N^o 4875.

J45
662

W 2
8350

VII
977.

Ueber

eine Sammlung

geschichtlicher Notizen,

den

W
9

Adel in Livland

betreffend,

von

Moritz Wrangell,

Freiherrn aus dem Hause Luidenhof.

N i g a,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1836.

B-1
W-

118
772

Latv. P. & V. Valsts Valsts

(88)

~~84 - 75.734~~

0309087338

Amaleis ni 1836

Der Druck

wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Riga, am 30. April 1836.

Dr. C. E. Napieršky,
Censor.



**Ob es an der Zeit sei, diese
Blätter dem Druck zu übergeben?**

Walck, den 3. April 1836.

Der Verfasser.

Ob es an der Zeit sei, diese
Blätter dem Land zu übergeben?

Wien, am 2. April 1792.

Der Verfasser.

Shrwürdige Denkmäler der Vorzeit, erhabene
Schlösser, schon seit Jahrhunderten troßt ihr
verödet, ernst und lautlos dem Laufe der Zeiten.
Gebet Nachricht von der Riesenkraft, die euch
erbauete, von dem Leben, das einst in euch sich
regte, von den Thaten, deren Zeugen ihr waret!
Prunkende Monumente, beredte Grabmäler, und
einfache Leichensteine, lasset uns vernehmen das
thatenreiche oder stille Leben der edlen Männer
und Frauen, deren Asche, von euch bedeckt, der
Auferstehung entgegenharret! Doch vor allen —
rufe ich euch an, ihr anspruchlosen, vernachlässig-
ten Pergamente und Schriften! Verlasset die dun-
keln Gemächer, die euch verbergen, tretet aus
der Nacht, die euch umschließt, hervor an den
Tag unserer Sonne. Ihrer Spur folgen Licht
und Wahrheit, und alle Täuschungen müssen der
Begeisterung für das wahre Ritterthum weichen;
denn dieses wird ewig das Ziel wahrhaft mensch-
licher Veredelung bleiben!

Nicht in veredelter Sprache, Haltung und
 Gebehrde allein, nein! in der wahrhaft adeligen,
 rein christlichen Denk- und Handlungsweise ist
 der Adel gegründet, — und diesem Adel, diesem
 wahren Ritterthum, weihe ich ehrfurchtsvoll diese
 Blätter, — diese Sammlungen, — als das Re-
 sultat meines, der aufrichtigen Verehrung für
 dasselbe, der innigen Anhänglichkeit an unser
 erhabenes Kaiserhaus, — an unser Vaterland —
 gewidmeten, kurzen Lebens!

Was über Geschichte überhaupt gesagt worden ist, muß auch auf livländische Adelsgeschichte, als kleinstes Theilchen eines Ganzen, seine Anwendung finden können.

Ihr Zweck ist Wahrheit!

Ihre Quellen sind, wie überall, mündliche und schriftliche Ueberlieferungen, oft von Leidenschaft und Unkenntniß entstellt.

Was also im Reiche der Wahrheit für einen Theil gewonnen wird, ist für das Ganze gewonnen; denn ihr Gebiet umfaßt die ganze moralische Welt. *)

Livland, nur ein geringer Theil des russischen Reichs, verliert sich als kleiner Punkt in Beziehung auf Europa's Staaten-Systeme, und verschwindet fast gänzlich in dem großen Raume der civilisirten Erde. Dennoch wird Livland's Adelsgeschichte jedem Geschäftsfreunde und Forscher vereinst eine willkommene Erscheinung sein, indem er in ihr das Fortschreiten der Civilisation,

*) S. Schillers II. prosaische Schriften Thl. II. S. 296.

so wie die Ausbildung staatsbürgerlicher Verhältnisse*) sehen wird — und dies um so mehr, als alle Entwicklung späterer Zeit hier vorzüglich vom Adel ausgegangen ist.

Die nähern Beziehungen, welche der Livländer — weß Standes er auch sei, — in der Geschichte des Adels unseres Vaterlandes finden kann, übergehe ich mit Stillschweigen, da Jeder in der Landesverfassung*) noch jetzt die fortwirkende Weisheit und Thätigkeit seiner Vorfahren zu genießen hat, und sich dankbarlichst darüber freuen muß, wie diese die engen Gränzen erweitert haben, womit Geburt und Tod das Leben des Menschen umschließen.

Seit 20 Jahren (Mai 1816) bin ich eifrig bemüht gewesen, alle vorhandenen Briefladen (Privatarchive), so weit es der Kreis meiner Bekanntschaft und Verbindungen in Liv- und Ehstland irgend gestattete, sorgfältig zu durchsuchen, und viele derselben, nach getroffener Auswahl chronologisch geordnet, genau zu excerpiren. Abweichend von den Ansichten meiner Vorgänger in dieser Art von Beschäftigung, welche sich dabei größtentheils auf die Adelsmatrikeln der Ostsee-Provinzen beschränkt haben, — vermuthlich um

*) S. Darstellung der Privilegien der livl. Ritterschaft von Samson, 1827. Msct.

ihre Arbeiten nicht über die Möglichkeit auszu-
dehnen, der Welt durch den Druck bekannt ge-
macht werden zu können — waren meine Samm-
lungen anfänglich dazu bestimmt, handschriftlich
dem Livländischen Ritterarchive, nach meinem
Tode, einverleibt zu werden, weswegen ich kein
Bedenken trug, selbigen die mir möglichste Aus-
dehnung zu geben, und haben mich dabei insbe-
sondere geleitet:

1) Die Vervollständigung der Nachrichten von
dem in Livland immatriculirten Adel, als worüber
ich weiter unten mich weiter aussprechen werde.

2) Die Festsetzungen der Adelsordnung v. J.
1785 und spätere Verordnungen, den Erbadel
überhaupt betreffend, welche während der Statt-
halterschaftsverfassung und bis 1797 für Livland
geltende Vorschriften waren, und in manchen
Stücken auch noch gegenwärtig als solche ange-
sehen werden.

3) Die Gleichnamigkeit vieler zum Russischen
Reichsadel gehörenden Personen mit immatriku-
lirten Familien.

4) Die sowohl aus der oben berührten Man-
gelhaftigkeit der livländischen Adelsnachrichten selbst
hervorgehenden, als auch durch die eben an-
geführte Gleichnamigkeit veranlaßten und be-
reits auch schon eingetretenen Umstände, daß in
beiden Fällen sich befindende Individuen, aus

Unkunde über ihre Abstammung, entweder die ihnen zuständigen Rechte des livländischen Indigenats nicht geltend zu machen wissen, oder auch andere aus demselben Grunde unbefugter Weise vermeinen, daran Ansprüche zu haben.

5) Die Geschichte einzelner adeliger Familien, welche über deren Nobilitirung hinaus in Gewisheit gesetzt werden kann, und uns zeigt: daß die nicht = adeligen Vorfahren derselben, lange Zeit vorher schon an der allgemeinen Civilisation theilnehmend, kräftig dazu mitgewirkt haben.

6) Endlich die feste Ueberzeugung, daß viele der verdienstvollen Beamteten in Livland, geborne und einheimische (sowohl derzeitige als auch künftige) Individuen des russischen Reichsadels, welche ich als Zeitgenossen, Bekannte, Freunde, Gönner und liebe Verwandte, hochzuachten das Glück habe, durch ihre staatsbürgerliche Stellung berechtigt sind — als Stammväter künftig blühender, zum Corps der livländischen Ritterschaft gehörenden Geschlechter angesehen zu werden, — daher ich diese im Geiste meiner Zueignung warm und aufrichtig begrüßet habe, und dies hier ehrerbietigst nochmals wiederhole.

Bei dieser Ausdehnung meiner Sammlungen hatte ich, schon nach einigen, dieser Beschäftigung ausschließlich gewidmeten Jahren, eine nicht unbedeutende Masse adelsgeschichtlicher Nachrichten

aller Zeiten zusammen getragen, auch dabei im Frühling 1820 die Sammlung genealogischer Nachrichten des verstorbenen Consistorial=Secretairs Hoffmann in Reval, wie nicht minder des verstorbenen Herrn von Begesack, des Herrn Conrectors Broke, und Herrn Pastors v. Bergmann zu Nutzen benutzt, und hielt es nun für nöthig, mich in den Besitz der handschriftlichen Adelsgeschichte des verstorbenen Bürgermeisters Gadebusch zu setzen. Ich reisete deswegen im Herbst 1820 nach St. Petersburg, und schon nach einigen Wochen meines dortigen Aufenthalts, am 15. November desselben Jahres, verdankte ich der bereitwilligen Güte Sr. Excellenz, des nunmehr verstorbenen wirklichen Etatsraths und Ritters Baron von Rosenkämpf, die Mittheilung der 12 Quartbände, welche Gadebusch „Grundriß einer Geschichte des livl. Adels“ betitelt hat, — so wie die Zusicherung, mir unter Bedingungen auch die obengenannte handschriftliche Geschichte desselben Verfassers abgeben zu wollen. Ich war so glücklich, die Bedingungen erfüllen zu können, und am 28. September 1822 sah ich mich, durch die thätige Mitwirkung des derzeitigen Herrn Procureurs, Etatsraths und Ritters v. Petersen, im Besitz des beregten Manuscripts, jedoch nur mit sechs Folianten der dazu gehörenden Beweise. Der siebente Band

dieser Beweise war unwiederbringlich verloren. Diese Geschichte, das Resultat einer 38jährigen, mit unglaublichem Fleiße fortgesetzten Arbeit, ist zwar eine große Bereicherung meiner Sammlungen, entspricht aber nicht überall weder den Zwecken meines Vorhabens (genaue Hinweisung auf die Urkunden), noch dem Umfange desselben, indem gegenwärtig 355 verschiedene Nummern zum matrikulirten Adel gehören, und dort nur 172 Nummern der Adelsmatrikel abgehandelt sind.

Um diese Zeit ward mir von Seiten meiner Herren Mitbrüder der Antrag gemacht, das livländische Ritterschaftsarchiv zu ordnen. In dem Vorwort zum Realregister über dieses Archiv habe ich gezeigt, was in dieser Sache von mir geschehen ist. — Daß ich auch diese Arbeit mit unmittelbarer Beziehung auf meine Lieblingsbeschäftigung — die Vervollständigung der Beweise adelsgeschichtlicher Nachrichten — vollzogen habe, brauche ich wohl nicht zu versichern, da es gerade zu meinem Zwecke gehörte, insbesondere auch das Ritterschaftsarchiv ganz benützt zu haben, weil, meiner Ansicht nach, nur derjenige sich unterfangen konnte, eine Sammlung dieser Art ins Werk richten zu wollen, dem dieses Archiv in allen seinen Theilen, ganz zu Gebote gestanden hatte. Im Jahre 1830 war auch diese Archivre-

gularung so weit beendigt, als meine persönliche Thätigkeit dabei nöthig war.

Nun erst konnte ich zu meinem ersten Vorhaben ungetheilt zurückkehren, und den im Ritterschaftsarchive gewonnenen Schatz in meine Sammlungen, wohin gehörig, eintragen.

Während ich noch hiermit beschäftigt war, hatte ich die ehrenvolle Genugthuung, meine Bestrebungen von Seiten der Ehstländischen Ritterschaft dergestalt berücksichtigt zu sehn, daß sie aus einem, von mir über 104 Numern aufgestellten Verzeichnisse, 60 Hefte ihrer Auswahl würdigte, und über deren Mittheilung, vorbehältlich mein Eigenthumsrecht, am 15. Mai 1833 eine Convention mit mir traf, welche bereits im September 1835 eine gedeihliche Endschaft erreicht hat.

Dies, so wie eine hochobrigkeitliche, an alle immatrikulirte adelige Familien Livland's, wegen Einsendung ihrer Nachrichten, unterm 29. Januar 1834 erlassene Aufforderung, hat meine Entschließungen zu einstweiliger Benutzung meiner handschriftlichen Sammlungen, dahin zur Reife gebracht, daß ich, ohne ihre endliche Bestimmung zu verändern, aus diesen eine besondere Sammlung adelsgeschichtlicher Notizen, den in Livland immatrikulirten Adel betreffend, herausgehoben habe. Hinsichtlich meiner Bemühungen in ihren

allgemeineren Beziehungen aber, wird man in dem diesen Blättern künftig folgenden Register die Namen und Gegenstände finden, über welche sich jene ersten Sammlungen mit mehr oder weniger Ausführlichkeit erstrecken.

Das Ganze dieser Sammlung adelsgeschichtlicher Notizen ist in 300 Hefen aufgestellt, und handelt über 355 Numern der livländischen Adelsmatrikel bis zum Jahre 1830, nach den vier Perioden der Landesgeschichte geordnet. Jedes Heft aber bildet ein für sich bestehendes Ganzes, und enthält mit geringen Abweichungen:

1) Genealogische Tabellen mit vorangestellter Uebersicht derselben nach den verschiedenen Häusern, auf welchen außer den vollständigen Anzeigen des Güterbesizes, so wie der Wappen, — diese nach Grundlage der Adelsdiplome oder des livländischen Wappenbuchs, — auch noch die Beweisthümer und Quellen, sowohl hinsichtlich der Filiation, als auch der angeführten Lebensumstände einzelner Glieder solcher Familien, durch numerirte Anmerkungen*) bezeichnet sind.

2) Nachricht über Herkunft, Alter u. s. w.,

*) Hier wird man, fast in jedem Heft, mehrere Hand- und Druckschriften citirt finden, welche in der weiter unten nachfolgenden Aufzählung der allgemeineren Quellen und Beweise nicht aufgenommen worden sind, weil selbige nur speciell ein Geschlecht oder eine Familie betreffen.

mündliche und schriftliche Ueberlieferungen, und Aufzählung der jetzt (1830) lebenden Glieder — (Notorität v. J. 1835).

3) Nachweisungen zu den Beweisthümern und Quellen, chronologisch geordnet, mit Anführung des kurzen Inhalts der Urkunden, so wie des Orts, wo selbige gegenwärtig (1830) zu finden sind, oder von dem Verfasser angetroffen wurden, ausgeführt, so weit es die jedesmaligen Materialien erlaubt haben.

4) Alphabetisches Register sämmtlicher, dem Sammler bis zum Jahr 1830 bekannt gewordenen Personen solcher Familien, mit Hinweisung auf die obigen Tabellen, oder wo sich das nicht thun ließ, mit genauer Anzeige der Urkunden oder Denkmäler aller Art, wo selbige vorkommen.

Bei den meisten der ältern adeligen Familien in Livland wird man unter vielen andern Urkunden auch Stamm- und Ahnentafeln aufbewahrt finden, welche letztere aber, außer den untrüglichen Merkmalen des Alterthums, gar keine Zeichen an sich tragen, weder der Authenticität noch der Zeit, welcher sie angehören.

Einige solcher Blätter sind zwar bei den verschiedenen Revisionen der Güterdocumente ebenfalls exhibirt und productirt, und dadurch gewissermaßen sanctionirt worden, doch können bloße

Namen (abgesehen von dem Zweifel: ob sie nicht erdichtet sind?) keine Genugthuung gewähren.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit vielen solchen Nachrichten, welche im livländischen Ritterschaftsarchive in mehreren Folianten aufbewahrt werden. Man findet auch dort viele Namen und Notizen über Begebenheiten (aus allen Perioden der Landesgeschichte), doch fast allgemein ohne Jahrezahlen und ohne Beweise.

Sollen diese Nachrichten aber ihren wirklichen Werth wieder erhalten, so muß die ehemalige Existenz, es muß die Zeit des Daseins der genannten Personen und Begebenheiten in Gewißheit gesetzt sein; und kann dabei auch ihr Wirken in den verschiedenen Beziehungen ihrer Zeit, durch Benutzung und Anführung jedes noch so geringscheinenden gleichzeitigen Denkmals, aus dem Dunkel hervorgezogen werden, welches sie dem Blicke des Forschers entzieht, — so dürfte daraus, außer der Genugthuung, welche schon in der Wahrheit selbst gegründet ist, auch noch der Gewinn für die Specialgeschichte Livlands hervorgehen, daß damit dem künftigen Geschichtschreiber derselben ein Mittel mehr an die Hand gegeben wäre, die noch vorhandenen Urkunden, ohne große Schwierigkeit, zu seinen Zwecken benutzen zu können.

Allgemeine Bemerkungen zu den Abschnitten jedes einzelnen Heftes.

1) Zu den Tabellen.

Wollte man auf einer großen Tafel alle 355 in dieser Sammlung vorkommende Geschlechter in herabsteigender Linie gehörig verzeichnen, so würde selbige eine unterhaltende Uebersicht gewähren, sowohl über die Ausbreitung, als auch über das Verschwinden der verschiedenen Geschlechter, und man würde sehen können, wie bei dem allmäligen Untergange der einen, das Aufblühen der andern sich entwickelt. Man würde aber auch gewahr werden, wie einige alte Geschlechter, gleichsam wie einzelne rothe Fäden, das ganze Feld überziehen und gewissermaßen den Grundstoff eines Gewebes ausmachen, während andere nur hin und wieder Blumen und Figuren verschiedener Art darauf gebildet haben. Man möchte solche mit Eichen vergleichen, die am Fuße hoher Felsen und unter deren Schutz Jahrhunderte hindurch den Stürmen der Zeit widerstehen, während neben ihnen alle Productionen des Pflanzenreichs kommen und gehen, und sie, verlassen von ihren früheren Gefährten, nur in jenen erhabenen Felsen alte geliebte Beschützer ver-

ehren, und mit diesen an den schönen vergänglichen Erzeugnissen der Zeit theilnehmend, sich erfreuen können, bis auch sie endlich, auf den Ruf des Herrn aller Welten, den Schauplatz dieser Erde verlassen werden.

2) Zu den Nachrichten über Ursprung, Herkunft, Alter u. s. w. des Adels.

Ueber das frühere Dasein eines in Livland entsprossenen oder entstandenen Ebst-Livischen Adels wird man in mehreren Notizen der älteren Landesgeschichte (s. Hupel's Nord. Miscellen. XXVII. S. 576 — 578, auch Gadebusch's Livl. Jahrb. Thl. I. S. 253.), in Sagen unter dem Landvolke, so wie in den Traditionen einiger adeligen Familien, z. B. Lieven, Treiden, Kosküll und vielleicht auch anderer, nur schwache Spuren antreffen, welche von dem künftigen Geschichtsschreiber zu berücksichtigen und näher zu entwickeln, hier aber bei den bezüglichen Stellen flüchtig angeführt sind.

Daß aber die Vorfahren des Livländischen Adels größtentheils deutschen Ursprungs waren, können wir ohne weitere Beweise aussprechen. Haben sich doch, nach der nicht genug zu preisenden Anerkennniß aller mächtigen Eroberer und glorreichen Monarchen Livland's, deutscher Sinn,

deutsche Sprache und Gebräuche hierselbst erhalten? und müssen wir nicht diesen nächsten Bedingungen unseres moralischen Sein's alle Civilisation dankbarlichst zuschreiben?

Die Bekanntschaft der Deutschen mit Livland¹⁾ fällt in die Zeiten der Gründung des politischen Uebergewichts der Päpste²⁾.

In dieser Periode der allgemeinen Geschichte hatte sich der Adel³⁾ (Ritterstand) bereits ausgebildet, und war der ursprünglich freie Kriegerstand und vorzugsweise die nächste Umgebung⁴⁾ der Machthaber (Oberhäupter).

Der Kriegerstand rettete demjenigen (dem Dienst- und Lehnsmanne⁵⁾) die Eigenschaft eines freien Mannes, der seine persönliche Selbstständigkeit im Dienste eines Höhern (der weltlichen oder geistlichen Macht, des Kaisers oder der Kirche) aufgegeben hatte.

Erweiterte Macht dieses Höhern erhob solche, entweder freiwillig übernommene, oder durch die Gnade⁶⁾ des Oberhauptes erlangte Abhängigkeit⁷⁾ zum Gegenstande der Opinion.

Als daher die allgemeine Meinung die Kirche über den Kaiser erhoben hatte, so wurde die Abhängigkeit von der Kirche (Hörigkeit⁸⁾), welche einen sichern und bequemen Weg bahnte, Ehre und Vortheil zu vereinigen, auch von den größten Fürsten gesucht⁹⁾.

Es erscheint auch in Livland die (geistliche Macht) Kirche ¹⁰⁾ als die Quelle, von welcher alle Feudalverbindungen (Verlehnungen der liegenden Gründe und Aemter ¹¹⁾) ausgingen, wobei sie sich der in Deutschland bereits ausgebildeten Grundsätze und Formen der Feudalverfassung und ihrer Terminologie bedient hat ¹²⁾.

Der Papst bevollmächtigte den Rigischen Bischof ¹³⁾, dieser nahm vom Kaiser ¹⁴⁾ Livland zum Lehn, und belehnte hinwieder seine Gefolgsleute ¹⁵⁾, den Ordensmeister u. s. w.

Es bildeten sich Vasallen unter Vasallen in verschiedenen Abstufungen ¹⁶⁾, und in äußerst verschiedener Art von Abhängigkeit, bis der ganze Staat aus Feudalverbindungen bestand.

In diesen war das Verhältniß des Adels sowohl zu der Staatenverbindung des ehemaligen Livland's selbst, als auch gegen die einzelnen Oberhäupter dieser Staaten, begründet und nach den Vorbildern seiner Mutterländer — Deutschland und Dänemark, vorzüglich aber Deutschland ¹⁷⁾ — bestimmt.

Die Resultate der Forschungen anerkannter, verdienstvoller Gelehrten des Auslandes, besonders in der Geschichte der Adelsverhältnisse in Deutschland ¹⁸⁾, lassen das Vorhandensein eines germanischen Erbadels schon seit den Zeiten des

Tacitus (also 275 J. nach Chr. ¹⁹) wahrnehmen, und trotz der geistvollen und gründlichen Widerlegung ²⁰) ist dieses Vorhandensein noch ganz neuerlichst (1836), durch gelehrte Untersuchungen der Rechtsbücher deutscher Völkerschaften, als „über allen Zweifel hinaus“ ²¹) aufgestellt.

Solche gehaltvolle, für und wider ans Licht getretene Behauptungen sind unstreitig für jeden denkenden Menschen höchst interessant und wichtig, und werden selbst in den dadurch veranlaßten Controversen immer gewinnreich für allgemeines Wissen ausfallen, können aber, in Beziehung auf die Geschichte des Livländischen Adels, keine so ausgedehnte Anwendung finden, als es der im Auslande vielbesprochene Gegenstand selbst — Adel überhaupt — erheischen dürfte, weil dieser vorlivländische Theil der Adelsgeschichte außerhalb des Bereichs unserer Forschungen liegt, indem unsere Geschichte, wie schon gesagt, erst mit dem Ende des 12. Jahrhunderts anfangen kann; besonders aber auch, weil die während der ordensmeisterlichen Periode der Landesgeschichte in Livland regierenden Oberhäupter keinen solchen (Herrenstand ²²) hohen Adel ²³) gebildet haben, hier also ausschließlich nur Ritterstand ²⁴), sogenannter niederer Adel ^{25 a}), existirt hat.

Obgleich für diesen Ritterstand, als von welchem hier einzig und allein die Rede sein kann, erst mit dem Entstehen der Geschlechtsnamen^{25 b)} und Wappen²⁶⁾, die Mittel hervorgegangen sind, seine Erkennbarkeit und Bekanntheit, und daß er in der That und dem Namen nach Geburtsadel sei, historisch darthun zu können, wenn schon damit die Abstammung aus jener frühesten Vorzeit von Vater auf Sohn u. s. w. bis auf die im 13ten Jahrhundert oder später, und auch noch jetzt lebenden Individuen solcher den Ritterstand bildenden Familien nicht diplomatisch nachgewiesen werden kann, so erscheint doch der germanische Ursprung ihrer, mit Namen und Wappen nach Livland gekommenen Vorfahren, sowie der Geburtsadel, die Ritterbürtigkeit²⁷⁾ derselben, in Evidenz gesetzt.

Mit der allmählig zunehmenden Ausbildung der Verhältnisse dieses Ritterstandes in Livland (als ehemaligen Landesstandes²⁸⁾, gewinnt auch seine Erkennbarkeit²⁹⁾ so weit eine feste Gestalt, daß wir die Glieder des Adels³⁰⁾ jener Zeiten in flüchtigen Umrissen angeben³¹⁾ können, nämlich: die Vasallen oder Lehnsmäänner³²⁾ der Kirchen oder der Stifter (der Geistlichkeit) und des deutschen Ordensstaats, so wie die ritterbürtigen Dienstmannen³³⁾ der Oberhäupter, und die Unterlehnsmäänner³⁴⁾ der obigen Vasallen oder Lehns-

männer, welche in Livländischen Urkunden, wo sie einzeln vorkommen, Manne³⁵⁾ der Kirchen, öfters zugleich mit Bezeichnung der Aemter (als: Oldiste im sittenden Rade³⁶⁾, Bögte³⁷⁾ u. s. w.) oder der Würden (als: Ritter oder Knechte³⁸⁾), unterschieden werden, und in ihren Gesammtheiten, Mannschaft, Diener und Hofleute³⁹⁾, als Corporationen Ritter und Knechte, Ritterschaft und Mannschaft⁴⁰⁾ genannt sind.

Die Manne der Kirche, Ritter und Knechte haben also den Adel in Livland ausgemacht. Man wird zugeben, daß der Antrieb, erhabenen Vorbildern nachzustreben, in der Natur des Menschen gegründet ist, daß also auch die Nachkommen dieser Lehns männer, Ritter u. s. w., wie das schon bei ihren germanischen Vorfahren vorausgesetzt werden kann, durch erhabene Beispiele edler Voreltern angefeuert worden sind, ihren weiteren Nachkommen durch gleiche Verdienste eben so ruhmvolle Beispiele zu hinterlassen, und daß sie, von Generation zu Generation, dergestalt in Macheiferung und Ehrbegierde bemüht waren, die bevorzugte Geburt (Ritterbürtigkeit) „durch eine Ueberlegenheit in guten, ihrer Lebensweise angemessenen Dingen“ zu rechtfertigen. Daher wird man diese Ehrbegierde, ohne die Möglichkeit „physischer Fortpflanzung vorzüglicher Leibes-

stärke und Seelenkräfte“ ganz zu verwerfen⁴¹⁾, das unbedingte Hingeben für Ehre, Thron und Vaterland um so mehr naturgemäß finden, als das Bestreben, solche Ueberlegenheit sich anzueignen, bereits seit Jahrhunderten Standesberuf geworden war, der durch den Glauben an Christum, durch kriegerische Ehre gefördert, seit Jahrhunderten schon die allgemeine Anerkennung gewonnen hatte, und den wir in der Ritterschaft⁴²⁾ mit unverkennbaren Merkmalen ausgeprägt antreffen.

In dieser Ritterschaft, des Feudalismus höchster Blüthe, war aus der an sich persönlichen⁴³⁾ Ritterwürde⁴⁴⁾, die auch verdienstvollen Nichtadeligen⁴⁵⁾ ertheilt wurde, zugleich ein Erbadel entstanden, welcher die Nachkommenschaft dieses ursprünglich freien Mannes, oft auch ohne Landbesitz, zur Theilnahme an den Rechten des Geburtsadels befähigte, und mit der Zeit in diesen (Stand der Ritterbürtigen) überging.

So war es unter anderen Benennungen und Formen seit mehr als 600 Jahren. —

Die weitere Ausführung dieses Gegenstandes in seinen vielfältigen Beziehungen, besonders aber in einer Entwicklung des ritterschaftlichen Geistes, theils durch Aufzählung denkwürdiger Thaten, theils durch Darstellung, wie der ade-

lige Jüngling, im wahren Glauben an Christum, in inniger Liebe zum bewährten Vaterhause, im treuen Festhalten an den Elementen seines Standes: Gnade von Oben, Ehre von seiner Seite, und gegenseitiges Vertrauen in Beziehung auf alle Mitglieder des Staats, — zum ernstern, kräftigen Mann heranreifen soll, dem durch seine Geburt vor vielen Mitgliedern der übrigen Ständeklassen Ehrenrechte ^{4^o}) gesetzlich zustehen, — das alles muß ich dem künftigen Geschichtschreiber überlassen, erfreut und beruhigt, den Stoff dazu vielfältig gefunden, viele Notizen davon in dieser Sammlung, besonders in dem biographischen Theil derselben, aufgezeichnet und so wenigstens dem gänzlichen Vergessen entzogen zu wissen.

Unsere weisen und gnädigen Gesetzgeber haben dem Adel seine staatsbürgerliche Stellung angewiesen, und den Beruf der Rechtfertigung bevorzugter Geburt theilt unser Adel mit dem Adel der ganzen Welt.

Der Ursprung des Adels der Geschlechter aus der ersten oder ordensmeisterlichen Periode der Landesgeschichte, nach der Livl. Adelsmatrikel No. 1 bis 52 inclus., verliert sich also in jene Vorzeit, welcher das Entstehen des Adels überhaupt (besonders in Deutschland) zugeschrieben wird, und kann das Dasein desselben (der ausländischen Nachrichten über gleichnamige Ge-

schlechter zu geschweigen) aus Livländischen Urkunden über das Jahr 1196 (oder besser 1207) hinaus schwerlich erwiesen werden; doch darf man dabei nicht annehmen, daß das Geschlecht No. 1 älter sei, als No. 52, da diese Folge der Nummern durchs Loos entschieden worden ist. Auch würde man sehr irren, wenn man aus den Stellen, welche die Geschlechter in den drei folgenden Classen einnehmen, durchweg auf das Alter derselben schließen wollte, weil diese Classification nur die Ankunft, oder vielmehr die Zeit der Erbbesizlichkeit in Livland anzeigt, hingegen viele Geschlechter solcher Classen, hinsichtlich ihres Alters, den Geschlechtern der ersten Classe ganz unstreitig an die Seite gestellt werden können, was vermuthlich durch das von der ehemaligen Matrikelcommission denselben beigefügte Wort „notorisch“ hat angedeutet werden sollen, wie man z. B. bei Knorring, Bock v. Lachmes, Gersdorff, Freytag v. Loringhaven u. a. m. (s. Hupel's nord. Miscell. XV. S. 88. u. f.) sehen kann.

3) Zu den Nachweisungen.

Mit den Wörtern: Quellen und Beweise in historischer Beziehung, verbinden sich zwar verschiedene Begriffe, welche meines Erachtens nicht überall ohne Spizfindigkeit von einander zu

scheiden sind; was aber hier zu nichts führen dürfte, da beide, als Denkmäler einer Vergangenheit*), erst nach hinzugetretener Kritik über Wahrheit und Zeit entscheiden.

Unter Quellen allein, möchte ich solche Denkmäler verstehen (Sammlungen aller Arten von Nachrichten u. s. w.), die sanctionirt erscheinen entweder durch den Ort, wo sie aufbewahrt werden, oder durch bewährte Männer, welche sie (gleichzeitig oder später) zu Stande gebracht haben, jedoch noch des Beweises (der Kritik) bedürfen.

Beweise hingegen sind (urkundliche) Denkmäler, welche die Kritik (hinsichtlich der aufgestellten Wahrheit oder Zeit, oder für beide zugleich) anerkennt.

Die Kritik hat also die Merkmale für beide festzustellen.

Es ist aber die Welt bald 6000 Jahre alt geworden, ohne die Hieroglyphen der Geschichte, — dieser strengen Richterin für jeden Menschen auf gleiche Weise, — klar und faßlich ganz entziffert zu haben, und jeder muß hierbei mehr oder weniger nach dem eigenen Auffassungsvermögen urtheilen.

*) Gehört doch die Stunde, in der ich dieses niederschreibe, beim Eintritt der nächsten auch dazu!

Demnach hat es mir geschienen, daß manche Quelle selbst, zugleich die Merkmale des Beweises für viele daraus hervorgehende Umstände*) enthalte, und umgekehrt viele Beweise (Urkunden, oder vielmehr die dadurch erwiesenen Thatfachen) Quellen der darin enthaltenen, als begründet anzusehenden Ergebnisse seien, weswegen ich es denn für richtiger gehalten habe, Quellen und Beweise nicht zu trennen, sondern immer neben einander zu stellen.

Ehe ich aber zu einer Aufzählung der von mir benutzten und angeführten Quellen und Beweise übergehe, halte ich es für meine Pflicht, der Unterstützungen ausführlich zu erwähnen, welcher ich mich während dieser vieljährigen Arbeiten zu erfreuen gehabt habe, und das um so mehr, als ich theils durch die Entfernung meines Wohnorts von den öffentlichen Bibliotheken, theils durch mehrere andere Umstände**),

*) Z. B. alte Familienbibeln oder dergl. Annotationsbücher, in welchen, von den Familienvätern, neben vielen Lebensumständen, auch die Tauf- und Trauhandlungen genau und mit vielen namentlich genannten Zeugen, eigenhändig verzeichnet stehen, u. a. m.

**) Ein Autodidakt, wie ich, mußte natürlich den Herren Gelehrten nachsehen, und nach einigen vergeblichen (freilich schon vor mehr, als 15 Jahren, gemachten) Versuchen bald einsehen, daß er durch sein Verlangen nach anerkannten Druckschriften diese dem Gebrauche der Männer vom Fache entziehen würde.

auf die Benutzung der Büchersammlungen meiner Freunde und Gönner beschränkt gewesen bin.

Zuvörderst muß ich bemüht sein, das Andenken an drei sehr werthe, uns bereits vorangegangene Männer zu ehren, indem ich ihre Namen dankbarlichst hier aufzeichne, weil sie vom Beginn meiner Arbeit an, vielfältig dazu beigetragen haben, theils mir in die Hand zu arbeiten, theils mich selbst für die Sache auszubilden, und zwar:

Der verstorbene Herr Conrector Broke durch geduldige Belehrung und stets bereitwillige Mittheilung, sowohl seiner ausgebreiteten diplomatischen Kenntnisse*), als auch seiner eigenen genealogischen Handschriften.

Der verstorbene Herr Generalsuperintendent und Ritter Sonntag durch das Interesse, welches er in den Kreisen unserer gemeinschaft-

Doppelt fühle ich mich daher zum Dank gegen die Herren Professoren von Clossius und von Bunge verpflichtet, welche, ohne mich persönlich zu kennen, mir die neuesten Werke über den Adel mit zuvorkommender Güte mitgetheilt haben. Leider aber ist mir diese Vergünstigung erst vor wenig Wochen zu Theil geworden, nachdem dieser Aufsatz schon so weit beendigt war, daß ich die sehr schätzbaren Schriften kaum flüchtig benutzen, und auch zu dieser Aeußerung nur hier noch Raum finden konnte. Aufrichtig und wahr, wie ich es meine, kann auch diese Note keiner Mißdeutung unterliegen.

*) Ganz vorzüglich in den Schriftzügen und Sprachen des Mittelalters. Von ihm s. Livl. Schriftst. Leg. B. I. 277—282,

lichen Bekannten für meine Beschäftigung überhaupt anregte und erweckte, so wie durch seine persönliche Theilnahme an meinen Fortschritten.

Der verstorbene wirkliche Etatsrath und Ritter Herr Baron von Rosenkamp (wie schon gesagt ist) durch geneigte Ausreichung der geschichtlichen Handschriften des verstorbenen Gadebusch, wodurch er mich in den Stand setzte, die Resultate des großen Fleißes dieses anerkannt gelehrten Schriftstellers*) auf meine Sammlung übertragen zu können.

Als Theilnehmer an meinen Arbeiten, durch gemeinschaftliches Interesse an der Sache, und gleichzeitige Thätigkeit für dieselbe, werden der Herr Hofgerichtsssekretär von Tiesenhäusen, der Herr Landrath von Engelhardt, der Herr Hofrath und Ritter von Hagemeister zu Drostenhof, der Herr Mannrichter von Toll zu Kuckers, der Herr Mannrichter Carl Zöge v. Mannteuffel, der Herr Gouvernements-Schuldirektor Dr. Napierſky, und Herr Hofrath und Ritter von Hartwiß mir die Genugthuung nicht versagen, hier nochmals wiederholen zu dürfen, was ich schon an den bezüglichen Stellen, wo von ihnen selbst die Rede ist, aufrich-

*) Siehe Hupel's Nord. Misc. XXVII. 280 und 292; auch Napierſky's fortgesetzte Abhandl. von Livl. Geschichtschreibern, S. 21 u. S. 169.

tig geäußert habe, wie sehr ihre Mitwirkung und Gewährungen meiner vielen Anliegen, besonders an den Letztgenannten durch seine Stellung als Ritterschaftssekretär, mir viele mühevollen Arbeiten erleichtert, und mich dadurch ermuntert haben, den gefaßten Entschluß mit möglichster Ausdauer verfolgen zu können.

Außer diesen haben viele Gönner, Freunde und Verwandte, nah und fern, meine Arbeiten durch ungeweigerte Eröffnung oder freiwillige Zusendung ihrer Briefladen unterstützt; manche derselben meine Sammlung von Originalurkunden mit schönen Seltenheiten bereichert, und unter diesen muß ich auch hier dankbarlichst des großen Geschenke erwähnen, welches der Herr Chevalier Paul von Löwenstern zu Löwenhoff, mir in der ehemaligen Taubeschen Brieflade zu machen die Güte hatte.

Ich glaube Ihnen allen insgesammt meinen besten Dank damit zuzurufen, daß ich aufrichtig und wahr bekenne, keine Ursache gehabt zu haben, in die Klage unserer Geschichtschreiber*) einstimmen zu müssen: als würden solche Denkmäler „aus unerheblichen Ursachen verschlossen, und dem Auge derer, welche sie gemeinnützig

*) Gadebusch's Civl. Jahrb. Bd. 1. in dem Schreiben an Schwarz, Bl. V.

brauchen können, entzogen.“ Solche Denkart ist mir gar nicht vorgekommen. Im Gegentheil ist man darin seit den letzten funfzig Jahren gewiß zu weit gegangen, und möchte ich an alle Inhaber von Urkunden oder auch gedruckten Schriften aus der Vorzeit, die Bitte richten, diesen sehr viel mehr Sorgfalt in Aufbewahrung derselben, so wie der Sache selbst ein lebhafteres Interesse zuwenden zu wollen.

Noch vor etwa 15 Jahren habe ich öfters alte Schriften, und darunter auch manche seltene Bücher gesehen, frei umherliegend, dem Unverstande ganz preisgegeben, der damit in seiner Art unbarmherzig verfahren war.

Wem anders, als dem Mangel an Interesse ist es zuzuschreiben, daß die Urkunden seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts verhältnißmäßig fast seltener anzutreffen sind, als solche aus dem 17ten Jahrhundert? Diese waren schon von den Vorfahren gesammelt, und lagen, trotz den Ereignissen der Zeit, vergessen zwar, doch sicher, in finstern Kellern oder verborgenen Schiebladen; jene aber werden bei hellem Tage ein Opfer der Sorglosigkeit ihrer modernen Besitzer. In adelsgeschichtlicher Beziehung wird ihr Verlust gewiß zu bedauern sein; noch mehr aber ist es der Geist dieser Sorglosigkeit, den ich nicht vor die Schranken ziehen darf, da er unserer Zeit angehört.

Ich kehre zu dem Gegenstande dieses Abschnitts zurück.

Die chronologisch geordneten Nachweisungen, in Verbindung mit den Anmerkungen zu den genealogischen Tabellen jedes Heftes, geben zwar eine nähere Auskunft über die angeführten Quellen und Beweise, können aber bei der großen Anzahl der Hefte und noch größern Menge der Tabellen und deren Anmerkungen um so weniger eine Uebersicht des Ganzen (an Quellen und Beweisen) gewähren, als in beiden öftere Wiederholungen enthalten sind, die nicht zu vermeiden waren, weil jedes Heft ein für sich bestehendes Ganzes ausmachen soll.

Ich wünsche solchen Ueberblick darzubieten durch nachstehende Aufzählung derjenigen Massen und ihrer Bestandtheile, welche gleichsam das Gerüste oder die Grundpfeiler des Ganzen (sämtlicher Hefte) bilden, und deren Details (ohne hier erschöpfend entwickelt zu sein) eine allgemeinere Beziehung gestattet, und dadurch jene Wiederholungen nothwendig gemacht haben.

Diese sind Sammlungen schriftlicher Denkmäler jeglicher Art, theils handschriftlich, theils gedruckt vorhanden.

1) Handschriftliche.

1) Schriften jeglicher Art, welche ich in Briefladen*) angetroffen habe. Diese sind entweder nach den Namen der Güter oder der Familien bezeichnet; z. B. Maidelsche Briefl. Thl. I. u. II. Nr. . . . oder Lühdesche Briefl. Thl. I. bis VIII. Nr. . . . pag. . . . oder Dwerlacksche Briefl. Nr. . . . oder Kerselsche Briefl. 2c., oder Taubesche Briefl. Nr. . . . oder Essensche Briefl. Nr. . . . und viele andere mehr.

*) Privatarchive, in welchen aufbewahrt wurden: alle Orig. Urkunden und vidimirte Copien, sie mochten betreffen: Güterbesitz (z. B. Lehn- und Grenzbriefe, Confirmationen des Grundbesitzes aus allen Perioden der Geschichte; alte Landrollen, Rosdiensauschreibungen 2c.) und damit verknüpfte Berechtigungen (z. B. Patronate, Servitute 2c.), oder andere der Familie überhaupt oder einzelnen Gliedern derselben ertheilte Gnadenbriefe (z. B. Diplome über Würden und Siegel), oder besondere Aufträge, Vollmachten, Capitulationen über Einrichtung von Compagnien oder Regimenten nebst Rolla derselben, (d. i. Verzeichniß der zu selbigen gehörenden Offiziere und Mannschaften) u. s. w.; ferner Säamendehandbriefe, Originalconcepte gerichtlicher Rechtfertigungen, Rechtsprüche und Urtheile, Verzeichnisse der in Prozessen gebrauchten und producirten Urkunden, Schuldverschreibungen und Citationen; ferner Vermächtnisse, Testamente, Erbvergleiche, Ehezerle, Verzeichnisse der Silbergeräthschaften, der Hochzeitgäste, der Taufzeugen 2c.; alte Familienbibeln und Annotationsbücher u. s. w.; Ahnentafeln, Personalien, Biographien, Leichenreden und Predigten u. s. w. kurz alles, was den einzelnen Familienvätern oder Mitgliedern während mehrerer Generationen wichtig und des Aufbewahrens werth geschienen hatte.

Dabei sind die Originalpergamente besonders bemerkt mit Orig. Perg.

Hierher gehören meine Excerpte solcher Briefl. Thl. V. VI. VII. und besonders Thl. VIII. 21—226.

2) Schriften jeglicher Art, welche im Ritterarchiv zu Riga anzutreffen sind. Insbesondere gehören hierher:

A. Vier Folianten meiner eigenhändigen Excerpte der Landtags- und Residireceffe nebst bezüglichen Acten, von den Jahren 1643 bis 1829 incl., welche zufolge des Landtagsbeschlusses v. J. 1824 von mir angefertigt sind, und gemäß dem Landtagsbeschlusse v. J. 1827 dem Realregister über das Ritterarchiv zum Grunde liegen. Von diesen Excerpten ist eine saubere Abschrift in dem Realregister unter dem Artikel: „Extracte der Receffe,“ chronologisch geordnet, enthalten. Obige vier Folianten sind bezeichnet: meine Excerpte bis zum 1. Juli 1830, das Ritterarchiv betreffend. Thl. I. bis IV. pag. 1. bis p. 3168.

B. Fortsetzung meiner Excerpte, das Ritterarchiv betreffend. Eine Arbeit, die ich aus eigenem Antriebe und ganz auf eigene Kosten unternahm, und in andern vier Folianten ausführte, enthaltend genaue Inhaltsverzeichnisse einzelner Archivstücke, welche bei meiner Regulirung des

Ritterarchives bis zum 1. Juli 1830, nur unter ihren allgemeinen Titeln aufgenommen sind, und zwar:

- a) Privilegien-Sammlungen in Arch. Nr. 67. Vol. I. u. II.
- b) Adelsnachrichten in Arch. Nr. 114, 115, 117, 118, und 119. Vol. I., desgl. Arch. Nr. 119. Vol. VII. u. VIII.
- c) Güter-Documente, bei den Revisionen von d. J. 1626, 1638, 1663 u. 1682. producirt, in Arch. Nr. 130 bis 139. und Nr. 144 bis 147. incl.
- d) Güter-Deductionen und Documente von den Jahren 1720. u. 1765., in Arch. Nr. 149. bis 159. incl.
- e) Acten und Sentenzen der Restitutionscommission von den Jahren 1722 bis 1731, in Arch. Nr. 161. bis 164 incl.
- f) Matrikelprotocolle von den Jahren 1733 bis 1742, in Arch. Nr. 108. Vol. I. p. 485. bis 731.

Diese vier Folianten, eigenhändig von mir geschrieben, sind bezeichnet: meine Excerpte bis zum 1. December 1835, das Ritterarchiv betreffend, Thl. V. bis VIII. incl., p. 3169 ff.

C. Protocolle der Revision d. J. 1586, die Güter in Ehstland betreffend, in Arch. Nr. 4. p. 411 bis 650.

D. Protocolle der Revision über Livland v. J. 1599 in lateinischer Sprache, in Arch. Nr. 128. Hiervon besitze ich eine saubere Abschrift.

E. Präsentes auf den Landtagen v. d. J. 1690 u. flg., so wie Designation derjenigen, die im März 1725 zu Riga den Huldigungseid geleistet haben, in Arch. Nr. 88. Vol. I. u. flg.; Arch. Nr. 90. Vol. III. u. Arch. Nr. 93., welche ich abschriftlich meiner allgemeinen Sammlung Thl. XIII. unter Nr. 21. u. flg. beigelegt habe.

F. Matrikel oder Ritterbank des Herzogthums Livland v. J. 1747 bis 1830. inclus., Arch. Nr. 108. Vol. III.; Abschrift in m. Thl. X. Nr. 16.; zum Theil gedruckt v. J. 1747 bis 1780. incl. in Hupel's N. M. VII. S. 95. bis 119.; desgl. in de Bray's Essai critique sur l'histoire de Livonie. Thl. III.

G. Specification v. 15. Juli 1710, dessen, was ein Jeder in Folge der Propositiones des Gen. Gouv. während der Bloquade von Riga zum Unterhalt der schwedischen Garnison hat liefern müssen; nebst Anzeige, was außerhalb ausstehend, und wo eines Jeden Blutsfreunde und Anverwandte zerstreuet sind; in Arch. Nr. 87. Vol. VI. p. 460. bis 476. Genaue Extracte daraus von m. Handschrift, in m. Thl. XI. Nr. 9. p. 9. bis 12. u. p. 44. u. 45.

H. Alphabetisches Register der Liv- und Ehstländer, die in den lehtern 50 Jahren in Diensten gestanden, und zwar vom Gen. Feldmarschall bis Obristen incl., No. 1747. colligirt von B. v. C. Orig. im Ritterarch. Nr. 79. Litt. B. Nr. 5.; Cop. vid. in Bew. III. 1089 bis 1108. Was hiervon in Hupel's neuen Nord. Miscell. XVII. 236. u. flg. gedruckt worden, — ist unvollständig.

I. Landrollen von verschiedenen Jahren, von 1638 bis 1738 u. 1742, nebst Hakenlisten v. J. 1688 u. flg. Arch. Nr. 169. u. 170., wovon ich vidimirte Abschrift besitze.

K. „Specification der Güter, welche bei Eroberung der Stadt Riga und Provinz Livland publique, und von der Krone Schweden vorhin reducirt, theils auch nach der Reduction, Tertial-, Gratial- und Zehnjahrgüter gewesen, wer selbige bisher in Besiß gehabt, welche davon publique Arrendegüter geblieben, welche hingegen nach den dabei notirten obrigkeitlichen Ordres und Resolutionen privat geworden und erblich restituirt sind. Ingleichen welche Güter bisher von der Kaiserl. Commission in Riga entweder den vorigen Besißern oder andern rechtmäßigen Erben zuerkannt, oder restituirt worden.“ Ein officieller Bericht, datirt Riga den 29. Januar 1724, und unterschrieben von Weinhold

G. von Bölfersahm, (damals Generaldconomiedirecteur in Livland); Cop. vid. in Arch. Nr. 166. p. 477 bis 518., desgl. in m. allgem. Samml. Thl. XII. Nr. 7.

L. Wappenbücher des Herzogthums Livland:

- a) gezeichnet von dem Fräulein Anna Gerdruta von Bege sack im J. 1759. Orig. im Arch. Nr. 205. Vol. III.; das vollständige Register dazu in m. Excerpten Thl. V. 3315. bis 3323. Ein Commentar dazu, hinsichtlich der Adelsmatrikel v. J. 1747, ist gedruckt in den N. Nord. Misc. XIII. u. XIV. S. 425 u. f.
- b) gezeichnet von Broke in d. J. 1802 bis 1805, zugleich sind die Wappen heraldisch ausgesprochen. Orig. im Arch. Nr. 205. Vol. II.; Abschrift in m. Thl. IX. S. 165. bis 208. m. Mscrpt.

M. Sammlung des Hrn. G. L. v. Bege sack. Darin findet man einen Aufsatz, betitelt: Brouillon ou Remarques sur la Noblesse de Livonie, jedoch in deutscher Sprache nebst Beilagen (Handschrift d. Verfs.) S. 1 bis 148.; ferner Ahnen- und Stammtafeln von Nr. 1 bis Nr. 100., — von mir bezeichnet: Bege sack's Samml. Tab. 1 bis 100.; auch Arch. Nr. 119. Vol. II. Tab. . . .

N. Urkundensammlung aus dem Königsberger Ordensarchive, im Livl. Ritterarch. Nr. 244.

Vol. I. u. fg. Siehe den gedruckten Index Corporis histor. diplom. Livoniae etc. 1833 und 1835. Thl. I. u. II.

3) Grundriß einer Geschichte des Livl. Adels von Gadebusch, in Quart, B. I. bis XII. Handschrift des Verfassers; vergl. Hupel's N. Miscell. XXVII. 293. Jeder Band ist alphabetisch geordnet; von mir bezeichnet: Gadeb. Grdr. I. u. f. S. . . . oder S. . . .

4) Geschichte des Livländischen Adels, nach der Adelsmatrikel v. J. 1747, von Nr. 1 bis Nr. 172., von Gadebusch; in fünf Theilen, wovon drei in vier starken Folianten eingebunden, der vierte und fünfte Theil aber in zwei Convoluten sich bei mir befinden. Handschrift des Verfassers; vergl. Hupel's Nord. Miscell. XXVII. 292. Jeder Theil ist nach Hauptstücken und §§. von mir bezeichnet: Gadeb. Geschichte. Thl. I. u. f. Hauptst. . . . S. . . .

5) Beweise zur Livländischen Adelsgeschichte, gesammelt von Gadebusch in den Jahren 1778 bis 1787. In sechs sehr starken Folianten, größtentheils Originalhandschriften oder vidimirte Copien; s. Hupel's Nord. Miscell. XXVII. 293. Der 7. Band dieser Beweise war schon 1822. nicht mehr aufzufinden; von mir bezeichnet: Bew. I. bis VI. S. . . .

6) Protocolle des Rathes der Stadt Dorpat, von den Jahren 1601 bis 1706.; desgleichen:

7) Acta publica Dorpatensia Vol. I. etc.; so wie:

8) Autographa et Transumpta Thl. I. bis VI. vergl. Livl. Schriftsteller-Lexik. Bd. II. 5. Diese kenne ich nur aus Gadeb. Handschriften, wo sie sehr häufig vorkommen; sie sind von mir jedoch nur höchst selten, und zwar an solchen Stellen angezogen, wo mir kein anderer Beweis herbeizuschaffen möglich war.

9) Killani, Andr. Gottlieb, Nachricht von den privaten Gütern des Herzogthums Livland. Manuscript von unbekannter Hand, nebst Registern, sowohl über Güter- als auch deren Besitzer-Namen. Von mir ausgeführt nach den oben bei Nr. 2. Litt. B. c. d. e. angezeigten Documenten und bezeichnet: Killani m. Mspt. S. 1 bis 587.

10) Bericht der Dörptschen Landräthe an die Regierung, den Besitz der Güter dieses Kreises betreffend, v. 20. October 1720. Cop. vid., von mir bezeichnet: m. Thl. XII. Nr. 2. f. 1 bis 60.

11) Chroniken und Landesgeschichten, die noch nicht gedruckt sind, in Abschriften:

A. Franz Nyenstedt, vormaligen Bürgermeisters in Riga, Livl. Chronik bis 1609. Ab-

schrift, von mir bezeichnet: Nyenstedt S. 1. bis 165.

B. Gustav von Lode, Kurzer Auszug der Geschichte, die sich in Ehst-, Liv-, Letth-, Kurland und Semgallen bis 1677. zugetragen hat. Abschrift, von mir bezeichnet: Lode, Bl. . . .

C. Kelch, Christian, Livl. Histor. 2c., Continuation in sich haltend, was von No. 1690. ab bis No. 1706. in dieser Provinz Denkwürdiges vorgegangen 2c. Abschrift, von mir bezeichnet: Kelch's II. Thl. S. 1. u. f.

D. Schouls, Carl Friedrich Freiherr, Versuch einer Geschichte von Livland und dessen Staatsrecht (1773). Originalhandschrift im Ritterarchiv Nr. 5.; Abschrift, von mir bezeichnet: Schouls, m. Mspt. S. . . .

E. Geschichte der Schlösser in Livland, von L. Abschrift, von mir bezeichnet: Geschichte der Livl. Schlösser. S. . . .

F. Beschreibung der Denkmäler in den Kirchen Livland's, insbesondere der Stadt Riga. Manuscript, theils von Broke, theils von mir selbst geschrieben; bezeichnet: Bew. IV. S. 133 bis 144.

12) Sammlung der Extracte aus den Kirchenbüchern verschiedener Kirchspiele in Liv- und Ehstland, bis jetzt (1830) 34 an der Zahl; das Register dazu in m. Thl. VI. S. 12., von

mir auch nach den Namen der Kirchspiele bezeichnet.

13) Sammlung von Originalbriefen aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Zwei Theile in Quart; bezeichnet: D., B. I. u. II. S. . . .

14) Meine erste Sammlung von Original-Urkunden auf Papier, von den Jahren 1369 bis 1748, in Folio. Thl. I. bis VII., bezeichnet: n. 1. Urkundensammlung, Thl. I. u. f. Nr. . . . u. pag. . . .

15) Meine zweite Sammlung von Original-Urkunden auf Papier, von den Jahren 1471 bis 1741. u. f. bis 1835. in Folio. Thl. I. bis VII. bezeichnet: m. 2. Urkundensammlung, Thl. I. u. f. Nr. . . . u. pag. . . .

16) Sammlung hofgerichtlicher Urtheile, von den Jahren 1630 bis 1772, zusammen 298 Nummern. Abschrift, bezeichnet: Präjud. Nr. I. u. f. bis CCXCVIII.; auch im Ritterarch. Nr. 121. Vol. II. p. 1. bis 761.

17) Sammlung genealogischer Nachrichten des Herrn Pastors von Bergmann zu Rujen. Manuscript in kl. Folio. Diese Sammlung ist als eine Bervollständigung und Fortsetzung der Begeßack'schen Tabellen anzusehen und enthält viele Ergänzungen von Broke's Hand; von mir bezeichnet: Bergm's. Fol. S. . . .

18) Meine Sammlung geschichtlicher Nach-

richten aller Art, in Folio. Thl. I. bis XXII. Diese sind mit geringen Ausnahmen eigenhändig von mir geschrieben. Davon enthält Thl. XIV. bis XXII. die Sammlung adelsgeschichtlicher Notizen, den immatriculirten Adel in Livland betreffend; Thl. IX. aber, nebst drei Bänden in Quart, die Register dazu. Von mir sind jedoch nur allegirt, Thl. I. bis XIII. und bezeichnet: m. Thl. I. u. f. bis XIII.

II) G e d r u c k t e.

Alle sowohl von Gadebusch in seinen geschichtlichen Handschriften, als auch von mir benutzte, gedruckte Schriften sind an den bezüglichen Stellen angeführt, und zureichend genau bezeichnet.

Ein Verzeichniß ihrer vollständigen Titel würde nicht nur die Gränzen dieses Aufsatzes bei weitem übersteigen, sondern überhaupt eine unnütze Wiederholung herbeiführen, indem selbige schon allgemein bekannt sind und nach den gebrauchten, hier nachfolgend im Zusammenhange angezeigten Abkürzungen in allen desfalligen Wörterbüchern aufgefunden werden können. Mit Weglassung vieler Bücher*), welche nur selten entweder in ganz specieller oder allgemeiner Be-

*) Siehe oben Anmerkung zu S. 14.

ziehung vorkommen, werde ich der oben S. 33. ausgesprochenen Absicht gemäß in der Aufzählung fortfahren:

19) Chroniken, nebst Landes-, Kriegs- und Regentengeschichten.

Russow, gedruckt 1578 und 1584.; auch Arch. Nr. 6. Vol. I. u. II.

Henning, Salomon, gedruckt 1594.; auch Arch. Nr. 7. Vol. II.

Kelch, gedruckt 1695.

Hylsen, gedruckt 1750 in poln. Sprache; auch Arch. Nr. 9.

Hiarn, Thomas, gedruckt 1797 u. 1835.

Gruber, Origines Livoniae, gedruckt 1740; auch in der Uebersetzung von Arndt, Thl. I. gedruckt 1747.

Arndt's Chronik Thl. II., gedruckt 1753.

Gadebusch, Livl. Jahrbücher, Thl. I. bis IV. gedruckt 1780.

Bergmann, Gust., Livl. Gesch., gedruckt 1776.

Gebhardi, Ludwig Albr., Gesch. etc. gedruckt 1785.

Friebe's Beiträge, gedruckt 1791. S. Hupel's N. Misc. XXVI. 1 bis 240.

Jannau's Gesch. von Liv- und Ehstland, gedruckt 1793; auch Hupel's N. N. Miscell. III. u. IV., desgl. XV. u. XVI.

De Bray, Essai critique sur l'histoire de Livonie; gedruckt 1817.

Tetisch, Kurländ. Kirchengesch.; gedruckt 1767 bis 1769.

Bergmann's, Dr. Benj., histor. Schriften; gedruckt 1806.

Desselben Magazin für Rußlands Geschichte; gedruckt 1825.

Benator, J. C., histor. Bericht vom Mariauischen deutschen Ritterorden; gedruckt 1680.

Hennig, Dr. Ernst, Statuten des deutschen Ordens; gedruckt 1806.

v. Wal, sur l'ancienne Constitution de l'ordre teutonique etc.; gedruckt 1807.

Acta Boruss. Thl. I. u. III.

Hartknoch, Alt- und neues Preußen; gedruckt 1684. Erläutertes Preußen Thl. II.

David, M. Lucas, preussische Chronik; gedruckt 1812 und 1815.

Micrälius, altes Pommerland.

Chyträus, David, Saronia; auch Archiv Nr. 236.

Frank, A. und N. Mecklenburg.

Angelus, Andreas, Holsteinische Chronik; gedruckt 1596. I. und II.

Desselben Märkische Chronik.

Pratje, A. u. N. aus dem Herzogth. Bremen und Verden.

Lehmann's Speierische Chronik.

Spittler, L. T., Geschichte Württembergs Thl. I.

Rungius, Christian, Notitia Historic. et

Hist. gentis Silesiacae; gedruckt 1775.

Pontan, Historia Daniae.

Steinen, Joh. Dietrich von, Westphälische

Geschichte; vergl. Neue Nord. Miscellen IX.

und X.

Möser, Osnabrück. Gesch.

Dlugosch, rer. polon. l. V. et XI.

Kobierciki, Hist. Vladislai.

Rudawski, Histor. Pol. ab excessu Vladis-

lai IV. (1755.)

Dalin, Schwed. Reichshistorie Thl. I. bis III.

gedruckt 1760 und 1765.

Poccenius, Hist. Suecana.

Pufendorf, rer. Suecarum comm.

Pufendorf, rer. Brandenb. comm.

Chemnitz, Schwedischer Krieg in Deutschland.

Thl. I. und II.

Böcler, Hist. belli sueco-moscovitici decen-

nalis; Stockholm 1672.

Celsius, Geschichte Erichs XIV.

Pufendorf, de rebus Caroli Gustavi; desgl.

die deutsche Uebersetzung, gedruckt 1697.

Gründliche Relation von der Belagerung der

Stadt Riga; gedruckt Riga 1657.

Böhmer, Acta pacis Olivensis. Thl. I.

Adlerfeld, hist. militaire de Charles XII.
Thl. I. und II.

Nordberg's Leben Carls XII.

Gordon's Geschichte Peters des Großen. Thl.
I. und II.

Beiträge zur Geschichte Peters des Großen. B.
I. bis III. gedruckt 1774.

Bergmann, Dr. Benjamin, Peter d. Große.
1823 bis 1830.

Historisches Portefeuille von den Jahren 1785,
1787 bis 1788.

20) Adels - Geschichten.

Buddenß, allgem. histor. Lexikon.

Estor, pract. Anleitung zur Ahnenprobe.

Gauhe, Adelslex. Thl. I. u. II.

Hattstein, Hoheit des deutschen Reichsadels.

Krohne, allgem. deutsches Lex.

Leipziger Geneal. Handbuch vom Jahre 1768
bis 1782.

Mushard, Monumenta Nobil. antiq. 1708.

Scheidt, histor. und diplom. Nachrichten vom
Adel in Deutschland.

Desselben Mantissa Docum.

Stiernmann, Matrikel des schwedischen Reichs-
adels.

Rehbinder, Fortsetzung der obigen Matrikel
von den Jahren 1781, 1782 und 1794.

Materialien zur Livl., Ehstländ. und Deselschen
Adelsgeschichte von Heinr. Joh. v. Lieven,
in Hupel's Nord. Miscell. St. XV. u. ff.,
auch N. Nord. Miscellen. S. darüber Na-
piewsky, fortges. Abhandlung von Livl. Ge-
schichtschreibern S. 137 u. f.

Adelsmatrikel, — Livländische in Hupel's Nord.
Miscell. VII. S. 95 bis 119.; desgl. Kur-
ländische, in den N. N. III. 5 bis 30.; auch
XV. bis XVII. 779 bis 781.

Kurländ. Matricula militaris Nobil. in den Nord.
Misc. IX. u. X. S. 15 u. f., nebst Nach-
trag in den N. N. XI. u. XII. S. 431.

21) Wappenbücher.

Schwedisches Reichswappenbuch von Ceder-
crona, 1746.

Kurländisches v. J. Eberh. Reimbits, 1793.
Commentar dazu, in Hupel's Neuen Nord.
Miscell. XIII. u. XIV. 5 bis 424.

Desgl. zum Livl. Wappenbuch, ebendas. S. 425
bis 541., nebst Anhang, ebendas. S. 542 bis 562.

22) Biographien, Nekrologe, Leichenpredig-
ten und Todesanzeigen.

Schldzer's Schwedische Biographien. Thl. I.
und II.

Mannstein, Memoires historiques. 1771.

Gezelius, Biographisches Lexikon, Thl. I. bis
III., gedruckt 1778 bis 1780.

Fabrice, Anecdotes.

Dähmert, pommerische Bibliothek.

Bacmeister, Russische Bibliothek Bd. I. ff.
1772 ff.

Gadebusch, Livl. Biblioth., Thl. I. bis III. 1777.

Desselben Versuche in der Livl. Geschichte zc.
1779 bis 1785.

Militäretat des Russischen Reichs v. J. 178..

Die Zeitgenossen des 19ten Jahrhunderts; bei
Brockhaus 1821 ff.

Livona von Tielemann; 1812, 1815.

Kütner, Mitauische Monatschrift. 1784.

Allgem. Schriftstellerlexikon von Liv-, Ehst- und
Kurland, 4 Bände, 1827 bis 1832.

Nekrologe, siehe Rigaische Stadtblätter, 1810
bis 1822.

Ostsee = Provinzen = Blatt; desgl. St. Petersb.
Zeitung.

Leichen = Predigten:

Siehe Brever, Joh. 1668.

Gerthen, M. Joh. Heine. 1673.

Dolmann, Joh. 1650 bis 1654.

Depkin, Liborius 1697 bis 1704.

Helwig, Joh. Andreas.

Winkler, Abraham, Vater u. Sohn. 1655.
und 1687 (nicht 1682.)

Sellius, Joachim, 1682,

und viele andere mehr; auch siehe das Verzeich-

niß der von Stiernmann bei seiner schwedischen Adelsmatrikel benutzten Bücher u. Schriften.

Todesanzeigen, siehe die verschiedenen Zeitschriften, besonders aber meine 2te Urkundensammlung, Thl. VI.

23) Schriften verschiedenen Inhalts.

Dogiel, Cod. dipl. Pol.; gedruckt 1759. Thl. V., auch Arch. Nr. 29. Vol. I. u. f.

Ceumern, theatridium livon.; gedruckt 1690.

Collectanea livonica, in Patkull's Deduction; gedruckt 1701.

Erklärung der livl. Ritterschaft und des Magistrats zu Riga ꝛc. wider Patkull, v. Jahre 1700, gedruckt ohne Zeitangabe.

Livonica, fasciculi X.; auch im Archiv Nr. 8. Rigaische Anzeigen v. d. Jahren 1762 bis 1830. Rigaische Stadtblätter vom Jahre 1810 bis 1832. Ostsee-Provinzenblatt.

St. Petersburger Zeitung.

Mitauische Nachrichten und Zeitung von den Jahren 1767 bis 1778.

Revalsche wöchentliche Nachrichten.

Hamburger Correspondent.

Berliner preussische Zeitung.

Danziger Beiträge, besonders Bd. IV. und XIII.

Theatrum Europaeum, besonders Thl. VI.

Diarium Europaeum, besonders Band XIII.

XXI. XXXII. XLIV.

- Neues St. Petersb. Journal. (1781.)
 Adresskalender (1783.)
 Schlözer's Staatsanzeigen, B. I.—VIII.
 Büsching's Geschichte der Luther. Gemeinden
 in Rußland.
 Desselben wöchentliche Nachrichten.
 Desselben Magazin; gedruckt 1767 bis 1788.
 Desselben Erdbeschreibung.
 Müller's Sammlung Russischer Gesch. 1764.
 Schmidt's Materialien.
 Perry, Staat von Rußland. Leipzig 1717.
 Thl. II.
 Vigor, Mistrs, Briefe über Rußland.
 Neueste Staatsbegebenheiten v. J. 178 . B. VI.
 Ziegenhorn's Kurland. Staatsrecht. 1772.
 Allgemeines schwedisches Gelehrsamkeits-Archiv.
 Thl. I. u. II.
 Buddenbrock's Sammlung der Gesetze.
 Bunge's Chronolog. Repertorium der Russi-
 schen Gesetze.
 Hupel's Topographische Nachrichten, Bd. I.
 bis III. 1774 bis 1782.
 Landrolle über Livland vom Jahr 1765. in Bü-
 sching's Magazin.
 Landrollen über Ehstland von den Jahren 1765,
 1774 u. 1818.
 Index Corporis historico-diplomatici Livo-
 niae etc. Thl. I. u. II. 1833 u. 1835.

24) Gerichtliche Bekanntmachungen
und Proclame:

A. Rigische Anzeigen von den Jahren 1762 bis 1830. Hierzu gehören die von mir angefertigten Extracte der Rigischen Anzeigen v. d. J. 1789*) bis 1830, Mspt. in m. Thl. XIII. Nr. 19. p. 1 ff. u. m. Thl. VIII. Nr. 16. p. 283 ff.

B. Sonntag's Chronologisches Patenten-Verzeichniß von 1710 bis 1822.

Hier am Schlusse der Aufzählung meiner Quellen und Beweise, stelle ich einer allgemeinen Anerkennung anheim die große Gefälligkeit, mit welcher der Herr Landrath und Ritter von der Brügggen zu Carolen, der Herr Kreisdeputirte und Ritter von Gersdorff zu Hochrosen, und der Herr Baron von Rolcken zu Lunia mir aus ihren Büchersammlungen einzelne Werke zu jahrelangem Gebrauch überlassen haben, der Herr Landrath und Ritter v. Bock zu Kersel aber zu solcher Benutzung seiner ansehnlichen Bibliothek noch die Erlaubniß hinzugefügt hatte, daß ich seltene und kostbare, mir unumgänglich nöthige Werke, die in seiner Bibliothek nicht vorhanden waren, für selbige auf seine Kosten anschaffen konnte.

*) Die hierhergehörenden Nachrichten aus den Jahren 1762 bis 1788 sind von Gadebusch an den bezüglichen Stellen angeführt und von mir benutzt.

Dieser Hülfsmittel in literarischer Hinsicht ungeachtet, hätte ich aber, bei der Fürsorge für eine zahlreiche Familie von Bedürfnissen bedroht, die mit den Jahren unverhältnißmäßig zu meinem Vermögen immer mehr vorgeschritten waren, den mühevollen Arbeiten dennoch unterliegen und die Ausführung meines Vorhabens aufgeben müssen, wäre ich nicht, durch den Beistand des Herrn — so glücklich gewesen, meine Bestrebungen ehrenvoll gewürdigt und meine Gemüthsruhe, dieses erste Erforderniß jeglicher Leistung, mit edler Schonung meiner persönlichen Verhältnisse berücksichtigt zu sehn. Mit freudigem Danke zu Gott, berufe ich mich daher auf die Landtagsversammlung vom Jahr 1824, auf den Herrn Landrath und Ritter von Samson, auf die hülfreiche Einwirkung der verehrten Männer: des Hrn. Landraths und Ritters v. Berg, Hrn. Landraths und Ritters von Grote, Herrn Landraths von Wulf, Herrn Landraths und Ritters von Transehe, Herrn Präsidenten und Ritters v. Smitten und Herrn Ritterschaftshauptmanns, jetzt Landraths und Ritters von Grünewaldt.

Wird künftig aus meinen Bestrebungen, aus meinen Leistungen, wird aus dieser Sammlung adelsgeschichtlicher Notizen etwas gutes, nützlichcs für irgend Einen meiner Herren Mitbrüder hervorgehn, so wird derselbe solches

den Beförderern meines Vorhabens beizumessen haben. Ich war nur ein schwaches Werkzeug in der Hand des Starken — und kann Ihn, den Allmächtigen, nicht genug für alle mir erwiesene Gnade preisen!

4) Zu den alphabetischen Registern.

Wie alle Register, sollen auch diese zunächst das Auffinden jedes Individuums, sei es in den genealogischen Tabellen, oder sonst wo in den Nachweisungen, erleichtern, — sie sollen, meiner Absicht gemäß, aber auch dazu dienen, das Nachforschen über Identität der in den Urkunden, so wie in den Landes-, Kriegs- und andern Geschichten vorkommenden Personen, ferner über zweifelhafte oder unbekannte Abstammung oder Hingehörigkeit gleichnamiger Individuen zur Adelsmatrikel zu befördern, weswegen jeder Sachkundige die anscheinend unnützen Wiederholungen bezeichnender Lebensumstände, welche theils in den Tabellen, theils in den Nachweisungen vorkommen, richtig beurtheilen und billigen wird. So viel es die mir zu Theil gewordenen Materialien gestattet haben, wird man in diesen Registern auch zusammenhängende Lebensbeschreibungen mehrerer berühmter Männer unserer Zeit antreffen.

In dieser Sammlung adelsgeschichtlicher Notizen habe ich es mir zur besondern und angenehmen Pflicht gemacht, die Namen, Lebensumstände, Besitzungen und Wappen sämtlicher Mitglieder des Adels nebst deren Vorfahren, so weit es die aufgefundenen Nachrichten nur immer möglich machten, genau und richtig zu verzeichnen, und so auch diejenigen Livländer verschiedener Zeitalter der Vergessenheit zu entziehen, deren stiller Leben nur der Wohlfahrt ihrer Familien und nächsten Umgebung gewidmet, die adeligen Gesinnungen ehrwürdiger Vorfahren erhalten und dadurch in ihren Nachkommen eine Heldenzeit vorbereitet hat, welche wir, durch den Thatenglanz Nikolai des Ersten, unseres glorreichen Monarchen, verherrlicht, dem unsterblichen Nachruhm der Weltgeschichte überliefert sehn!

Die Erkenntniß belebe unsere edlern Gefühle immer mehr, und der Herr aller Zeiten wird auch unsere feste Burg bleiben — immerdar!

Anmerkungen.

- 1) Um das J. 1170, s. Gadebusch's livl. Jahrb. Thl. I. §. 7. S. 14 u. 15.
- 2) S. Allgem. Gesch. von Rottack, B.V. S. 112 u. 113.
- 3) „Adel.“ Nach Einigen abgeleitet von Dd (Gut) und ling (Besitzer), also Dd ling (Gutsbesitzer), oder von dem fränkischen Wort athal (vornehm, ausgezeichnet), daher athalingi. s. Allgem. Encyclopädie von Ersch und Gruber. B. I. Abthl. 2. S. 379. Nobiles oder Abalingi, ebendas. S. 380. — Diese Ableitungen werden ganz neuerlichst berichtigt, und zwar bedeute Abaling, so wie Abalingus, einen Mann von kleiner Familie, von niederem Adel, s. Dr. Christian Thierbach über den germanischen Erbadel. 1836. S. 39 u. 40.
- 4) S. Skandinavia, oder Uebersetzungen aus der neuesten schwedischen Literatur u. s. w. Riga 1822. Hest I. S. 93. in dem Aufsatze über Feudalismus von Erik Gustav Geijer: „Ein unadeliger Hofmann bleibt immer eine *contradictio in adjecto*.“
- 5) S. Justus Möser's Dsnabr. Geschichte. Th. II. S. 120., auch Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland von Karl Dietrich Hüllmann. Berlin 1830. §. 33. S. 425. „Die Dienst- und Lehnmannen waren (schon 1156) der Kriegerstand des Mittelalters.“
- 6) S. Skandinavia, Hest I. S. 34. u. 96. „Charakteristisch erscheint es, daß die Vortheile, welche vom Anführer

seinen Gefolgsmännern zuströmen, ursprünglich nicht mit dem Namen von Schuldigkeit, als Lohn und Bezahlung, sondern als Wohlthat (*beneficium*) bezeichnet wurden, und daß man alle Verpflichtungen gegen ihn, insgesammt nur unter einer allgemeinen Benennung, von dem, was die Ehre forderte, begreifen konnte. Unter Forderungen der Ehre wurden also eigentlich die Pflichten verstanden, die kein Gesetz zu erfüllen zwingen kann. Daß das, was über und ohne gesetzliche Verpflichtung geleistet wird, *ex nobili officio* geschehen heißt, zeigt auch eine nahe Verbindung an, worin alter Sprachgebrauch Ehre und Adel setzte."

- 7) S. Skandinauia a. a. D. S. 26, vergl. auch Anm. 33. Note a. b. c. u. d.
- 8) S. Moser's Dsnabr. Gesch. Th. II. S. 120. „Hörrigkeit (*suitas*) ist ein Begriff, der unendliche Modificationen leidet. In derselben kann der Sohn des Königs so gut, als der Sohn des geringsten Menschen sein.“ S. auch Mittermaier's Grundsätze des Deutschen Privatrechts, S. 47.
- 9) S. Moser's Dsnabr. Gesch. Th. II. S. 129.
- 10) S. Skandinauia a. a. D. S. 29. „Die Hierarchie ist ganz auf feudalistischem Grunde und Boden gewachsen, und gab dem System vollends eine strenge Consequenz.“ Vergl. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte von Karl Friedr. Eichhorn. 4te Ausg. Götting. 1834. S. 286.
- 11) S. Abriss des gesellschaftlichen Lebens in Europa von Jul. Aug. Kemmer. Braunschw. 1792. S. 137.
- a) „Nicht bloß Aemter wurden als Lehen vergeben, man vertheilte den Besitz aller anderen Dinge auf eben die Art: Pfandrechte, Zölle, Fährgebühren, Zehnten, Accidencien von Aemtern, sogar Besoldungen und Pensionen. Man sehe unter dem Worte Feudum, im

- Glossario manual., das lange Verzeichniß der verschiedenen Lehne an.“
- b) Vergl. Einleitung in das Deutsche Privatrecht von Karl Friedr. Eichhorn. 2te Ausgabe. Göttingen 1825. S. 194. S. 505.
- c) In Livland findet man auch Verlehnungen der Kirchen: Beispiele v. d. J. 1482 u. 1530 f. in Hupel's N. Nord. Misc. XVII. S. 18 u. 20.
- 12) S. Geschichte des Livländischen Adelsrechts von Reinhold von Helmersen. Dorpat und Leipzig 1836. S. 13 u. f. — Ueber Feudalsystem s. Eichhorn's Staats- und Rechtsgeschichte a. a. D. S. 286, auch Scandinavia a. a. D. S. 29 u. f.
- 13) S. Livländische Chronik von Joh. Gottfried Arndt. Halle 1753. Th. II. S. 14. in der Anmerk. h.
- 14) S. Arndt a. a. D. S. 15. u. S. 296. unter 1.
- 15) S. Gadebusch's Livl. Jahrb. Thl. I. S. 36. in der Anmerk. k.; vergl. auch Helmersen a. a. D. S. 7.
- 16) S. Eichhorn's Staats- u. Rechtsgeschichte. S. 286. S. 364.
- a) „Es bildete sich eine Stufenfolge der Mitglieder des Staats nach ihrem höheren oder niederen Geburtsstande, und von diesem wurde die Verschiedenheit der Rechte oder der Fähigkeit zu denselben abhängig.“
- b) S. Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts von Dr. C. J. A. Mittermaier. Landshut 1830. S. 44. S. 142.: „Die Standesgleichheit und genossenschaftliche Theilnahme an allen Rechten der zu einem Stande Gehörigen bildete die Ebenbürtigkeit.“
- 17) S. Versuch einer Geschichte der Livl. Ritter- und Landrechte (von Joh. Christoph Schwarz), in Hupel's Neuen Nord. Misc. V. u. VI.
- a) S. Helmersen a. a. D. an vielen Stellen.

- b) S. auch das Inland 1836. № 14. S. 227 u. 228:
 Historische Entwicklung der Lehre des Kurländischen
 Rechts von der gesammten Hand und dem Familien-
 Fideicommiss. — „Denn die Verhältnisse dieses Lan-
 des (Kurland als Theil des ehemaligen Livland's)
 während der Ordensherrschaft, die genaue Verbindung,
 in welcher der Orden mit Deutschland durch sei-
 nen Ursprung und seine politische Gestalt sowohl,
 als dadurch stand, daß die meisten Ritter, auch
 die weltlichen Beamten des Ordens, von daher ka-
 men, hatten nicht nur die Anwendung des in Deutsch-
 land geltenden Rechts zur unmittelbaren Folge, son-
 dern es mußte gerade das Lehnverhältniß sich
 in einem Lande ausbilden, wo der herrschende Stand
 aus fremden Eroberern hervorging“ u. s. w.
- 18) Insbesondere:
- a) Einleitung in das Deutsche Privatrecht von Karl
 Friedr. Eichhorn. 2te Ausg. Götting. 1825. S. 49.
- b) Hüllmann, in dem Artikel Adel, in der Allgem.
 Deutschen Encyclopädie.
- c) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte von Karl
 Friedr. Eichhorn. Götting. 1834. S. 47 u. f.
- d) Beiträge zur Geschichte des Adels von Friedr. G.
 A. Schmidt. Braunschw. 1794.
- e) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. Götting. 1828.
 S. 231. 268 u. f. (Bergl. Tacitus German. c. VII.:
 „reges ex nobilitate sumunt.“)
- f) Scheidt, Diplom. und histor. Nachrichten vom hohen
 und niedern Adel in Deutschland. Hannover 1754.
 S. 3 u. f.
- g) Mittermaier a. a. D. S. 152. u. S. 154. Note 4.
- 19) S. Allgem. Geschichte von Karl v. Rotteck. B. III.
 Tab. zu S. 4 u. 5.

- 20) S. Staatslexikon oder Encyclopädie von Karl von Rotteck und Karl Welcker. Altona 1835. Artikel: Adel.
- 21) S. Ueber den germanischen Erbadel von Dr. Christian Thierbach. Gotha 1836. S. 50 u. f.
- 22) S. Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland von Karl Dietrich Hüllmann. Berlin 1830. S. 305 u. f.
- a) Hoher Adel, — besonders S. 146. „Ehe die Adelsbezeichnung auf die Landesdiensmannen ausgedehnt worden, konnte von einem hohen Adel nicht die Rede seyn.“
- b) Vergl. Eichhorn's Staats- und Rechtsgeschichte. S. 193. S. 505. „Herrenstand ist wohl der schicklichste Ausdruck, um beide Classen des Adels zu bezeichnen.“
- 23) S. Helmersen a. a. D. S. 4. S. 9. „Livland kennt nur einen ritterbürtigen, oder sogenannten niederen Adel.“ Die Landesherren, als Geistliche, gelangten nur durch Wahl zur Herrschaft.
- 24) S. Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts von Dr. C. J. A. Mittermaier. Landshut 1830. S. 51. „Seit Friedrich I. (1152.) galt die Abstammung ex genere militari als Erforderniß der Ritterwürde.“ — Ebd. S. 54. „Der Adel überhaupt, wie er am Anfang des 16ten Jahrhunderts vorkam, war aus einer Verschmelzung des alten Dynastenstandes mit der Ritterschaft hervorgegangen.“
- 25^a) S. Mittermaier a. a. D. S. 54. Niederer Adel, „hervorgegangen aus den alten ritterbürtigen Familien, oder aus alten Gemeinfreien, die sich emporschwangen“ u. s. w. — Eine Verschiedenheit in diesem Adel- oder Ritterstande ist auch in Livland deutlich wahrzunehmen; s. Anm. 40. Note g².

- 25^b) Allgemeine Encyclopädie von Ersch und Gruber. Th. I. Abthl. 2. S. 381.
- a) „Häufig glaubt man, daß erst im 12ten und 13ten Jahrhundert die Sitte der Adelligen, Geschlechtsnamen von ihren Schlössern sich beizulegen, bekannt geworden sei; allein zuverlässige Urkunden, z. B. vom J. 1037 in HanseImann's Diplom. Beweis von der Landeshoheit, Beil. № IX. S. 9, № XI. u. № XX. S. 93 u. 95, Thl. I. S. 364, vom J. 1089 bei Kündlinger, Münsterische Beitr. III. S. 79, auch Geschichte von Bolmestein, S. 88, beweisen den früheren Ursprung dieser Sitte.“
- b) Hüllmann a. a. D. S. 432 ff. führt dafür eine Urkunde vom J. 1123 an, so wie viele spätere.
- 26) Die Wappen sind älter, als die Zunamen, s. Müser's Dsnabr. Gesch. Th. II. S. 68. Dieser Behauptung widerspricht Kunde, Deutsches Privatrecht S. 387.
- a) Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. S. 341. in der Anm. S. 591, setzt hinsichtlich des Ritterstandes den Gebrauch der Wappen zum Siegeln der Urkunden „etwa gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts.“
- b) Unsere livl. Urkunden stellen diesen Gebrauch am Anfang des 14ten Jahrhunderts (circa 1319) in Gewisheit. S. Hupel's Neue Nord. Misc. XII. S. 424.
- 27) S. Eichhorn a. a. D. S. 340.
- a) „Das ehelich und frei geborene Kind behält seines Vaters Heerschilde und Adel.“ Sächs. Landr. B. 3. Art. 72.
- b) Ebd. S. 341. „Läßt ein Laienfürst seinen Dienstmann frei, der geboren ist von ritterlicher Art, der behält Mittelfreien Recht.“ Schwäb. Landr. Art. 50.
- c) S. auch Helmersen a. a. D. S. 10.
- 28) S. Die freien Letten und Ehsten von Dr. G. Merkel. Leipzig 1820. S. 67, das Memorial an den Fürsten

Kadziwil vom Jahr 1562, die Landtage in Livland betreffend.

29) Kelch und Arndt u. A. m. haben die Benennungen: Ritter, Ritterschaft und Stiftsritterschaft, unter schwankenden Begriffen (ja zuweilen sogar, den Urkunden zuwider, statt Ritter (a) Ordensritter) gebraucht, und mögen dadurch veranlaßt haben, daß theils von unsern Geschichtschreibern, zum Nachtheil der historischen Wahrheit, der Orden und die Ritterschaft oder Stiftsritterschaft, kurz Orden und Adel mit einander vermengt und verwechselt worden; theils von neuern Schriftstellern der Begriff Ritter, als gleichbedeutend mit Bruder oder Mitglied des geistlichen deutschen Ordens (b, c u. d) angesehen, oder doch nicht scharf genug von der ganz weltlichen Ritterwürde geschieden wird (vergl. Jannau's Gesch. von Liv- und Ehstland), wie das z. B. auch noch oben in Anmerk. 17. Not. b. bei den Worten: „daß die meisten Ritter“ u. s. w., der Fall zu sein scheint.

a) Z. B. Arndt nennt Ehl. II. S. 161. i. die auf dieser Tageleistung (1482) versammelten Herren aus dem Erzstifte Riga dergestalt, daß man sie alle für Ordensritter (Mitglieder des Ordens) halten sollte. Kelch hingegen macht S. 147 nur den Joh. von Tiesenhausen und Jürgen Orgees (besser Orgies) beiderseits, so wie den Simon von der Borg *) zu Ordensrittern, was keiner von allen war, wie ich vorläufig nur aus einer bereits gedruckten Urkunde darthun kann, die in Hupel's Neuen Nord. Misc. XIII. S. 606 zwar angefochten, deswegen aber nicht ganz zu verwerfen ist. S. ebend. VII. u. VIII., wo diese Männer S. 476 Ritter, nicht Ordensritter genannt sind.

*) Vergl. Hupel's Neue Nord. Misc. VII. S. 352 und IX. S. 260.

- b) S. Buddenbrock's Sammlung d. Gesetze. Bd. I. S. 316. Anm. 2. „Ritter, welche zwar nach ihren Ordensregeln lebten, aber gleichfalls Lehnsleute waren.“ Mitglieder des Ordens konnten nicht Lehnsleute sein, — denn die wesentlichen Unterscheidungen der Brüder (oder Ritter als Mitglieder) des deutschen Ordens bestanden in den Gelübden: des ehelosen Standes, der freiwilligen Armuth u. s. w. S. Die Statuten des deutschen Ordens von Dr. Ernst Hennig. Königsb. 1806. Vergl. ebend. S. 59. Regel XXI., nach welcher (außer den Amtleuten (Beamten) die Amtssiegel) den Brüdern des deutschen Ordens, Siegel oder angeborne Siegel zu führen, untersagt war, was hingegen die livländischen weltlichen Ritter gethan haben, z. B. s. Hupel's Neue Nord. Misc. III. u. IV. S. 586. 596. 608 u. a. m.
- c) Wo Brüder oder Beamte des Ordens in Urkunden vorkommen, werden sie geistliche, andächtige, erfahrene, ehrwürdige genannt; man unterscheidet dabei die Räte des Ordensmeisters, welche „Ehrenfeste“ u. s. w. heißen, s. Hupel's Neue Nord. Misc. III. u. IV. S. 567, VII. u. VIII. S. 253 u. 254., XI. u. XII. S. 280. 283. 294 u. 322. Vergl. über den Titel der Ordensmeister in Livland Nord. Misc. XVIII. S. 581.
- d) Der deutsche Orden in Livland hat sich hier niemals Ritterchaft, sondern früher Orden der Brüder des Hospitals u. s. w., und um die Zeit der Reformation und später „ritterliche deutsche Orden“ genannt, s. Hupel's Neue Nord. Misc. III. u. IV. S. 564. Vergl. besonders die Beschwerde: daß der Hig. Erzbischof nebst seiner Geistlichkeit und „ganz Capittel den Habit und Orden des Hospitals Unser lieben Frauen des teutschen Hauses von Hierusalem

abgelegt hatten, und an sich genommen den Habit und Orden Sancti Augustini Canonicorum regularium“ u. s. w. S. u. vergl. ferner die Citate in Note c.

30) Adel:

- a) In gedruckten livl. Urkunden ist mir das Wort Adel, in der juristischen Bedeutung dieses Worts, als Bezeichnung eines Standes, im Jahr 1540 zum erstenmal vorgekommen. S. Anm. 40. bb. Note 2.
- b) Alle die Stellen in unsern Geschichtschreibern und Annalisten, welche im Allgemeinen vom Adel und zwar während dieses Zeitraums (d. h. bis 1561) handeln, wenn man nämlich den von ihnen gebrauchten Benennungen bestimmte Begriffe beilegen will, sind unstreitig auf eine Gemeinschaft aller (Lehnsleute und Dienstmänner, Ritter und Knechte, Vasallen, Mannen u. s. w.) Ritterschaften des ehemaligen Livlands zu beziehen, und wird mithin das dort Gesagte nicht nur von dem Adel der Länder Harrien und Wierland, sondern nothwendig auch von dem livländischen Adel zu verstehen sein. Hier im engeren Sinn des Worts Livland, nämlich: der Stifter Riga, Dörpt und Desel, nebst denjenigen Gebieten des ehemaligen Ordensstaats, welche gegenwärtig das Herzogthum Livland ausmachen.
- 31) Die Beweise hierzu findet man in vielen Druckschriften, z. B. Arndt's Chron. Th. II., Gadebusch's livl. Jahrb., Hupel's Neue Nord. Misc. u. a. m. Ich werde mich in den nachstehenden Citaten, mit Zuziehung deutscher Rechtsgeschichte, darauf beschränken, hier nur einzelne Beispiele aus den genannten Werken anzuführen, und im Allgemeinen auf unsere Ritter- und Landrechte, besonders aber auf die bereits angeführte Geschichte des livl. Adelsrechts von Hrn. v. Helmersen, hinzuweisen, wobei ich mir vorbehalte, einige über diese Gegen-

stände gesammelte Urkunden, welche manche erläuternde Belege zu einzelnen §§. dieses, für jeden Livländer sehr interessanten Buchs enthalten dürften, als Anhang zu diesen Blättern, künftig durch den Druck bekannt zu machen.

32) Vasallen und Lehnsleute (Vasalli Ecclesiae).

- a) B. d. J. 1200, s. Gadebusch's livl. Jahrbücher I. S. 36. „In diesem Jahre kam der Bischof (Albrecht) aus Deutschland zum erstenmal zurück und brachte Daniel Bannerowen und Conrad von Meyendorp *) mit. Der erstere ward von ihm mit Lennwarden, der letztere mit Pleskole belehnet.“

*) Beide kommen noch 1224 mit dem Namen Daniel von Lennwarden und Conrad von Pleskole unter den Zeugen vor. Arndt's Chron. Th. II. S. 15., vergl. ebend. S. 13. Anm. ****, auch Gadeb. livl. Jahrb. Thl. I. S. 177.

- b) B. d. J. 1223, s. Gadeb. a. a. D. Thl. I. S. 174. „Der Bischof zu Dörpt, Hermann, gab seinem Schwager, Engelbrecht von Tiesenhäusen, seinem Bruder, Dietrich von Apeldern, dem Helmold von Lüneburg und dem Joh. von Dolen jedem ein Kirchspiel zum Lehen.“
- c) Urk. v. J. 1269, s. Hupel's N. Nord. Misc. XVIII. S. 22 u. 24. Der Rig. Bischof Albert vergönnt dem „Hansen, genannt v. Tyßenhausen, „ewiglichen nach Lehnrecht zu besitzen“ die Güter, welche ehemals Herr Dietrich, Ritter, genannt von Rosenus, und seine Frau, Sophia (diese lebte damals noch), zu Lehen besaßen; zugleich nennt der Erzbischof den Joh. von Dolen (Ritter), Hans von Ungern und Berdt Lieve „unsere Lehneute.“
- d) Urk. v. J. 1277, s. Arndt's Chron. Thl. II. S. 65. Der Rig. Erzbischof „belehnte seiner Schwester Mann,

Joh. v. Lünen, und dessen Erben mit den Dörfern Vibersele, Causele und Morikas nach Lehnrechte. Zeugen waren: Heinrich Wrangel, Joh. v. Liesenhäusen, Otto und Helmold, Brüder, genannt von Lüneborch, Alexander Rudolph von Ungern (de Ungaria), Joh. Adrikas, Hinrich von Pickever, Vasallen der Kirche." Zufolge Attest's des Rig. Rath's vom 29sten Jan. 1668, befand sich ein Transsumt dieser Urkunde im Rig. Stadtarchive, s. Bew. I. S. 232.

- c) Urf. v. J. 1326, s. Hupel's N. Nord. Misc. I. u. II. S. 356. „Woldemarus de Rosen, Rudolphus*) de Hongaria (auch Ungaria), milites, ejusdem Ecclesiae Rigensis Vasalli et Bartholomeus miles dictus de Velyn, praedictae Osiliensis Ecclesiae Vasallus.“

*) Diesen finde ich i. J. 1302 Domicellus genannt. Vergl. Anm. 38. c.

- f) B. d. J. 1383, s. Arndt a. a. D. Th. II. S. 112, sind viele Vasallen der Deselschen Kirche genannt, unter diesen: Dykäl, Wiko Wrangel, Gerard Thuwe (Taube) u. a. m.
- g) B. d. J. 1394, s. Arndt a. a. D. Th. II. S. 115. Die Vasallen des Erzstifts (Riga) versagten dem Erzbischof Johann Wallrade „eine Zeitlang“ die Huldigung, weil er als Bruder des deutschen Ordens, und leiblicher Bruder des Hochmeisters ihnen verdächtig war.
- h) Urf. v. J. 1397 u. f., s. Manne der Kirchen, Anm. 35.
- i) B. d. J. 1417, s. Arndt a. a. D. Thl. II. S. 123. a. Peter v. Düren war Lehnsman des Ordensmeisters.
- k) B. d. J. 1451, s. Hupel's Nord. Misc. XXVI. S. 51. „Conrad Uexkull, des Ordens Lehnsman.“

- l) W. d. J. 1452, s. Arndt a. a. D. Th. II. S. 143.
 „Herr Conrad und Jürgen von Uxfül, Ritter,
 Hans von Rosen und Jürgen Orges, Männer
 der h. Kirche zu Riga, Ebert Weckbrodt in Harrien,
 und Lambert Mehstake in Wirland, besessene Män-
 ner des u. s. w. Herrn Meisters in Livland.“
- m) Urk. ohne Jahrzahl, s. Hupel's R. Nord. Misc. VII. u.
 VIII. S. 351—354. Im 15ten Jahrhundert, circa 1480,
 lebte Fromhold v. Tiefenhausen. Sein Vater, der
 Ritter Peter v. Tiefenhausen, war Lehnsmann des
 Ordensmeisters gewesen.
- n) Noch 1555 besaßen, s. Ceumern theatr. liv. I. S. 12
 bis 19,
1. im Erzstifte Riga: die von Tiefenhausen die
 Schlösser Bersen und Erla (vergl. Anm. 34. Note c.);
 die von Rosen die Schlösser Hochrosen, Noop,
 Klein-Noop und Mojan; die von Krüdener das
 Schloß Rosenbeck; die von Ungern das Schloß
 Pürkel;
 2. im Stifte Dörpt: die von Tiefenhausen die
 Schlösser Randen, Congethal, Kavelecht und Uelgen;
 die von Tödwen das Schloß Ringen; die von
 Kurfel das Schloß Sommerpahl;
 3. im Stifte (Desel) und Wick: die von Uxfüll die
 Schlösser Werder, Fickel und Felckes;
 4. im Ordensstaate: die von Plettenberg das
 Schloß Lude; die von Gylsen das Schloß Affze;
 die von Taube das Schloß Eg.
- o) Viele Lehnbriefe, sowohl der Erzbischöfe als auch der
 Bischöfe und der Ordensmeister, kommen bis zur Auf-
 hebung des Ordensstaats (1561) unter den noch unge-
 druckten Güterurkunden vor, und könnte nach diesen

eine Uebersicht der verschiedenen Besitzungen über ganz Livland ausgedehnt und nachgewiesen werden.

33) „Dienstmannen.“ Ob bei dem Mangel eines hohen Adels (Herrenstandes) eine Dienstmannschaft (a), wie sie in Deutschland nachgewiesen ist (b u. c), sich überhaupt in Livland (hier in der ehemaligen, weitesten Bedeutung dieses Namens) hat gestalten können (d), wage ich nicht zu behaupten; indessen wird man in den livländischen Vasallen (e) und Bannerherren (g, h, i), vielleicht auch in den Stiftsvögten (k), bei gleicher Ritterbürtigkeit, dennoch Unterschiede wahrnehmen, welche auf die Verhältnisse des 5ten und 6ten Heerschildes (l) hindeuten.

a) S. Eichhorn's Rechtsgesch. a. a. D. S. 344. S. 602.

„Es gab (in Deutschland) noch (am Ende des 13ten Jahrhunderts) edle Ministerialen“ (vergl. Anm. 22.).

S. auch Dettler's Versuch einer gegründeten Nachricht von den ministerialibus imperii. Frankfurt 1766. S. 172. u. f.

b) Ebendas. S. 344 u. f. S. 614. „Bei den bloß ritterlichen Ministerialen dürfte die Art, wie die geistlichen Fürsten ihre Territorien erworben hatten, ebenfalls dazu beigetragen haben, das Verschwinden des Unterschieds freier und unfreier Dienstmannen zu bewirken.“

c) Ebendas. S. 615. Schon im 13ten Jahrhundert „möchte daher in den meisten geistlichen Territorien das Verhältniß der Ritterschaft, je nachdem sie frei oder unfrei war (vergl. Anm. 38. Note g.), nur wenig verschieden gewesen sein. Um dieselbe Zeit kommt auch in Urkunden des weltlichen Fürstenstandes der Ausdruck „Ministerialen“ in einem Zusammenhange vor, nach welchem er mit dem deutschen „Mannen“ gleichbedeutend sein muß.“

- d) S. Eichhorn's Rechtsgesch. a. a. D. S. 344. S. 616. „Im Verhältniß der Dienstbarkeit konnte ein Ritterbürtiger übrigens nur zu einer Person des Herrenstandes stehn“ (der vier ersten Classen des Reichsheerschildes, vergl. unt. Note 1.).
- e) Ebendas. S. 345. S. 616. „Vasall, Mann (liber miles, homo, vasallus) heißt, wer einem Andern zur Treue nach Lehnrecht (jure feudi) verbunden ist.“ S. Anm. 32.
- f) Ebendas. S. 618 u. f. Der Vasall erniedrigte „dadurch, daß er seines Genossen Mann wurde, nicht seinen Geburtsstand, sondern nur seinen Heerschild.“ Vergl. Anm. 40. g².
- g) Ebendas. S. 394. S. 399. In Deutschland bestand das Reichsheer aus so vielen Hauptfahnen oder Bannern, als es Fahnenlehen gab. In Livland wird es wenigstens eben so viele Banner gegeben haben, als man Ritterschaften antrifft, z. B. 1) des Erzstifts Riga, 2) des Stifts Dörpt, 3) der Gebiete des Ordensstaats Jerwen, Karkuß, Fellin, Oberpahlen, Wenden, Segewold und Candau (Allentacken?), 4) der Länder Harrien und Bierland, 5) des Stifts Desel und 6) des Stifts Kurland. Außer diesen allen noch das Banner des deutschen Ordens (selbst), unter welches sich vielleicht alle sammelten oder stellten. Aus dem ehemaligen Stift Reval sind mir nur die Repräsentanten der Geistlichkeit, des Ordens und der Stadt bekannt; doch wage ich nicht, mich hierüber zu äußern.
- h) Ebendas. „Ihren Bannern folgte eines jeden (Bannerherrn) gemeine Ritterschaft mit ihren (edeln oder freien) Knechten (armigeri, scutarii, famuli)“ u. s. w.
- i) S. Gadebusch's livl. Jahrb. Thl. I. S. 312. Der Bannerherr Heinrich von Tiesenhausen führte

die Marienfahne, und blieb 1279 vor Usheraden in der Schlacht wider die Litthauer. Ferner Hupel's N. Nord. Misc. XVIII. S. 17. — — „ohne allen Zweifel (ist) von anfangs her das livländische erzbischöfliche Hauptpannier je und allewege bei den von Liesenhausen geblieben“ u. s. w., wie (dasselbe) auch noch im jetzigen währenden Kriege i. J. 1558 (vom Rig. Erzbischof Wilhelm) dem „seel. Kaspar von Liesenhausen zur Tyrssen, und als der in demselben Jahre mit Tode abgegangen, alsbald mir, Heinrich von Liesenhausen zu Verson und Kalzenau, im offenen Felde vertrauet und befohlen worden.“ Ferner vergl. Gert Dönhoff, im 16ten Jahrhundert des deutschen Ordens Bannerherr oder Landfahndrich, Erbherr auf Ubbia in Livland u. s. w. welcher in Kurland starb, in Hupel's N. Nord. Misc. IX. u. X. S. 290.

- k) S. Just. Möser's Dösnabrück. Gesch. Thl. II. S. 97. „Die Kirchenvögte, welche man als die ersten Beamten der Kirche ansehen muß u. s. w., waren übrigens in allen weltlichen Sachen des Bischofs oberste Befehlshaber.“ — Ebendas. S. 98. „Die Vögte waren das Mittel oder die weltliche Hand, womit die Stifter Hülfe gaben und nahmen“ u. s. w., z. B. in Livland die Stiftsvögte zu Treiden u. s. w. S. Anm. 37.
- l) S. Eichhorn's Rechtsgesch. a. a. D. §. 204. S. 400. Sieben Classen oder Heerschilder des Reichsheers oder Reichsheerschildes: „Den ersten Heerschild hat der König, den 2ten die geistlichen Fürsten, weil sie des Königs Dienstleute (Ministerialen) sind, den 3ten die weltlichen Fürsten, weil sie der Geistlichen Dienstleute, ihres Fürstenamtes unbeschadet, werden können, den 4ten die Grafen und Freiherren (doch nicht in

der heutigen Bedeutung dieser Würden), weil sie der Fürsten Dienstleute sind, den 5ten die Bannerherren, die nicht edel sind, d. i. die Freien, welche selbst noch Freie des sechsten Heerschildes zu Mannen haben *), den 6ten die gemeine Ritterschaft, d. h. die Vasallen der vorstehenden Classen, die aber selbst keine ritterliche Mannschaft mehr haben, dem Geburtsstande nach der fünften Classe gleich, und daher auch fähig, in diese ohne besondere Standeserhöhung hinaufzurücken; neben ihnen stehen in dieser Classe die Ministerialen des Herrenstandes; den 7ten alle Freie, die nicht ritterlicher Geburt sind."

*) Die von Tiefenhausen waren schon 1375 vom röm. Kaiser Carl IV. in die Schar seiner Diener, Hofgesinde und Tafelgenossen aufgenommen, auch Edle genannt, s. Hupel's N. Nord. Misc. XVIII. S. 40., und hatten adelige Unterlehnsmänner. S. Anm. 34.

34) Unterlehnsmänner in Livland:

- a) D. d. J. 1367, s. Hupel's N. Nord. Misc. XVIII. S. 28. Unterlehnsmann des Engelbrecht v. Tiefenhausen, einer „mit Namen Laggis.“ Vergl. Note c.
- b) Urk. v. J. 1375, ebndas. S. 41. Der röm. Kaiser Carl IV. nimmt auch „die Leute u. s. w. der Herren von Tiefenhausen in seinen und des heil. Reichs Schutz u. s. w. auf.“
- c) Urk. v. J. 1382, ebndas. S. 34–38. — — S. 37: „Item dith finth de Manschop de bolenett finth von dem Parte for Erle“ u. s. w., deren Namen, und zwar ebndas. S. 31.: „die Engelfens, später (1580) Tolk genannt, die Laggis, die von der Baden, die Kurfel, die von Eldern, die von der Tyrßen, die Kronen, die Bremen, die

- Swarten, auch einer von der Pahlen, so wie einer von Koskull." Vergl. Anm. 33. Note f. u. l.
- d) Urk. v. J. 1493, s. Hupel's N. Nord. Misc. IX. u. X. S. 490—496. — — S. 492: „Vorder dher von Tisshussen Lehenluide, de se van Oldings gehatt hebben" u. s. w.
- e) Ähnliche Beispiele wird man auch in den Nachrichten einiger der älteren livl. Familien antreffen, z. B. Rosen, Uexkull (Menendorff) u. a.
- 35) Manne der Kerken. Vergl. Vasallen Anm. 32.
- a) Urk. v. J. 1397, s. Hupel's N. Nord. Misc. XIII. u. XIV. S. 581—586. — — S. 581: „Knechte vnd Manne der Kerken von der Rige." Diese waren Lubeken und Gottschalk van der Pale, Cozbyken (Jacob) und Otto van Ungern, Heiden Salze, Brun Afegall, Eileken und Boden und Peter Aderkaß, Hans Krüdener, Claves Idefel, Cord Helmiges. — S. 583: „Johann van Dolen und Joh. van Brakele, der Kerken Manne von Derpte" u. s. w.
- b) Urk. v. J. 1397, ebendas. S. 586. Der dritte Vertragsbrief: „Johan van Wallenrod, Erzbischof der h. Kerken to Rige, vp eine Side, vnd egliche sinner vnd sinner Kerken Manne."
- c) B. d. J. 1417, s. Arndt's Chron. Th. II. S. 123. „Isbrand Koskul, Vogt zu Treiden, Jürgen Guglef, Vogt zu Kokenhusen, Hindr. Aderkaß, Hinrich Bitinghose, Rittere, Hinrich Saße, Hans Wideburg, Männer der Kirche."
- d) Urk. v. J. 1424, s. Hupel's N. Nord. Misc. XXIV. u. XXV. S. 478—487. — — S. 479: „Hir. van Bitinckhoue, Ritter vn Helper des sulven Vconomi, Johan Wildenbergh, Voget, vn Gos-

schalck van der Pale, Houetman tho Treyden, Jurgien Gudesleff, Voget tho Kofenhufen, Kersten van Rosen, Bertram Dykelle, Hinr. Adirkas vn Ddert Drges, Manne dersuluen Kerken tho Nige."

e) Urk. v. d. J. 1451, s. Anm. 40. Note e.

f) Urk. v. J. 1454, s. Hupel's N. Nord. Misc. III. u. IV. S. 593—595. — — S. 594: „Dat Wy (näml. d. Nig. Erzsb.) de Erfahmen, Edeln, wohl düchtigen Unse lewe getruwen, mit Rahmen Herr Detmar Koper, Domherrn, Engelbrecht von Eiseuhufen und Diderick von Bitinghofen, Unser beürden Kerken Manne" u. s. w.

g) Urk. v. J. 1457, s. Anm. 40. Note g.

h) Urk. v. J. 1485, s. Hupel's N. Nord. Misc. III. u. IV. S. 684—688. — — S. 685: „Diderick van Rosen, Wapener unde Man der h. Kerken tho Nige."

i) Urk. v. J. 1510, s. Ewers a. a. D. S. 69. „De ehrbaren guden Mannen und de achtbaren Rätthe unse lewe Getrue der Lande Harrien und Bierland."

36) Dlbisten im sittenden Rade: erzbischöfliche, bischöfliche und ordensmeisterliche Rätthe.

a) Urk. v. J. 1486, s. Hupel's N. Nord. Misc. III. u. IV. S. 690—701. — — S. 695: „Septimo. Dat wy (der Nig. Erzbischof) kesen willen enen gewahre Raht uht allen dreem parten, Capitulo, Manschop und Stadt" u. s. w.

b) Urk. v. J. 1494, s. Hupel's N. Nord. Misc. XVIII. S. 64—67. — — S. 64: „Dat vor Vns (dem Nig. Erzbischof) vnd Vnssem achtbaren sittenden Rade in einem gemeinen Mandage erschenen sin de Gestrengen, Erbarn vnd wolduchtigen Her Jurgien Bytinghoff, Ritter, vnd Fromholth Swarthoff" u. s. w.

- c) Urk. v. J. 1523, f. Hupel's N. Nord. Misc. VII. u. VIII. S. 260—270. — — S. 264: „Welche Articull Wy (der Nig. Erzbischof) to Vns genhomen vnd de u. f. w. mith sampt Vnsen achtbarn sittenden Rade (deren Namen s. Ann. 40. Note tt.) borwogen vnd riplich botrachtett“ u. f. w. — — S. 265: „Tom andern Articul, andrepnde de Boflacht vnd vor Gerichte to teende, is Vns (dem Nig. Erzb.) nicht entgegen, vnd willen ehn sodanß mith Vnsen werdigen Capittel vnd den twelfen Vnses achtbarn Rades, Gode helpende, nach dem Olden holden“ u. f. w. — — S. 267: „Mith Vnsen werdigen Capittel vnd mith Vnsen achtbarn Rade vnd mith dem Houetmanne der Ridderfchop vnd mith dem Manrichter, mitt der Plegeration, holden ock na dem Olden.“
- d) Urk. v. J. 1524, f. Hupel's N. Nord. Misc. IX. u. X. S. 424—440. Privil. des Deselschen Bischofs Joh. Kiewell. — — S. 430: „Thom veerden: mit dath die Ridderfchop und drier Oldesten, die Theen Richter im Rade sittende“ u. f. w. — — S. 437: „Thom söffenden: der Plegeration angahende u. f. w. wille Wy Uns der gebör tegen de A. E. Ridd. holden unde up den Man-Dagen, unde Vorschienungen drier Houetmannen unde de Leehne Richter drier Oldesten in unsern Rade sittende, mit dem Mannrichter, mit aller Billigkeit plegen, unde darmit holden, glicken als in dem Erzbischl. darmehligen Stichte tho Nige geholden werdt“ u. f. w.
- e) Urk. v. d. J. 1526 u. 1531, f. Ann. 40. Note w u. y.
- f) Urk. v. J. 1531, f. Hupel's N. Nord. Misc. VII. u. VIII. S. 286—290. „Bordregsbreff twiffchen einem erw. Capittel vnd der Ritterschaft des Erzstifts.“ —

S. 287: „Vor datt Erste, nach Affsteruen der Hern Erzbischoffe eines Ehres haluen, Soll men jdt also holden. Von Stundt an, wen de Here gestoruen jß, na dem Willen Godes, fall Unse werdige Capittel hebben vnd beholden ehren friegen Rhör, jdoch So boschedenlich, wen se den dhon werden, Solen se Soffe der Oldesten des achtbarn Rades to sich vorschriuen u. s. w.

- g) B. d. J. 1556, f. Liefländische Historia von E. Kelch. Reval, 1695. S. 216. Erzbischöfliche „zu Lemsal versammelte Stiffts Rathe, Jürgen Lauben, Joh. von der Palben (Pahlen), Joh. von Liesenhusen zu Posendorff, Joh. von Rosen auf Hochrosen, Wolff von Schirstät, Otto von Ungern“ u. s. w.
- h) Urf. v. J. 1560, f. Cod. diplom. Pol. T. V. pag. 223^b. Reinhold Koskull, Joh. Michael und Jürgen Rosen, Räte, u. s. w.
- i) Vergl. Deduction in Coll. liv. № XXIV. S. 197.
- 37) Bögte (f. Anm. 33. Note k.) in Livland z. B.
- a) Urf. v. J. 1360, f. Hupel's N. Nord. Misc. I. u. II. S. 373—375. — — S. 375: „Bartholomeo de Thysenhusen militi, Advocato de Thoreyda.“ — Vergl. ebendas. XVIII. S. 29, mit Stiftsvogt übersetzt.
- b) B. d. J. 1397, f. Arndt's Chron. Th. II. S. 117, in der Anm. findet man Bögte genannt, die aber nicht genau bezeichnet sind.
- c) Urf. v. J. 1417, f. Anm. 35. Note c.
- d) Urf. v. J. 1424. Joh. Wildenberg, Voget tho Treiden. S. Anm. 35. Note d.
- e) B. d. J. 1428, f. Arndt's Chron. Th. II. S. 129. „Jürgen Guxlef, Vogt zu Treiden, und Dbert Orges, Vogt zu Rokenhusen.“

- f) Urk. v. J. 1457, s. Arndt's Chron. Th. II. S. 148.
 „Peter von der Borg, Bogt zu Treiden.“
- g) Urk. v. J. 1478, s. Hupel's N. Nord. Misc. III. u. IV. S. 624—630.. — — S. 624: Kersten von Rosen, *) Boget tho Treiden, Jürgen Kursel, Boget tho Kockenhufen“ u. s. w.
- *) Dieser befand sich 1482 mit dem Rig. Erzbischof in Rom, s. Urk. in Hupel's N. Nord. Misc. XVII. S. 17—20.
- h) Urk. v. J. 1482, s. Anm. 40. Note p.
- i) Urk. v. J. 1486, vergl. Anm. 40. Note r. Ferner s. Hupel's N. Nord. Misc. III. u. IV. S. 698. „Ultimo Wille Wy (der Rig. Erzbischof) ock nenerley Wyse Amtblude in Unsem Stichte, de den Orden dragen, liben, setten edder upnehmen.“
- k) Urk. v. J. 1523, s. Anm. 40. Note t.
- l) Urk. v. J. 1524, s. Hupel's N. Nord. Misc. VII. u. VIII. S. 271—277. Privil. des Rig. Erzbisch. — — S. 274. „Wy wollen ock erlike und geschickte Bogde vnd Dener, wo jho holden.“
- m) Urk. v. J. 1524, s. Hupel's N. Nord. Misc. IX. u. X. S. 424—440. Privil. des Deselschen Bischofs Joh. Kiewell *) — — S. 428: „Ein jeder schall sien Wapen affbinden von stunde an, wenn de Freede gebonnen is von unseren Bogede unde der Achtbaren Ehrvesten Riddereschop Howpftmanne“ u. s. w. — S. 437: „Mit den Stichtes Voigten wille Wy gerne wandelen unde by den Tyden unsers Regements kene andere, sunder uth unser A. E. Ridd. tho Stifftes Bogeden so wol in der Wyck, als uff Desel setten.“
- *) S. Index Corp. hist. dipl. II. S. 206. № 2921.
- n) Urk. v. J. 1543, s. Anm. 40. Note cc.

o) Die Stiftsvögte zu Treiden und zu Dörpt, besonders die ersteren, so wie die Vögte zu Kokenhusen, kommen bis kurz vor der Aufhebung des Ordensstaats (1554) häufig vor, und können als die Stammväter zahlreicher Nachkommen in den Nachrichten der Familien Rosen, Stackelberg, von der Pahlen, Koskull, Krüdener u. a. urkundlich nachgewiesen werden. Hingegen sind die Vögte in den verschiedenen Gebieten des Ordensstaats, vor der Aufhebung desselben, gewiß nicht zum Erbadel in Livland zu zählen, weil sie, gleich den Mitgebietigern und anderen Beamten des Ordens, nothwendig Mitglieder desselben (Ordensbrüder) sein mußten. In dem Verzeichniß dieser Ordensgebietiger und Beamten u. s. w., in Hupel's Nord. Misc. XXIV. S. 342 u. f. (welches noch sehr vervollständigt werden kann), wird man, im Verhältniß zu der großen Anzahl derselben, nur selten solche Namen antreffen, die mit Stammvätern adeliger Familien Livland's zu verwechseln wären. Bei allen Beispielen vom Gegentheil muß aber gelten, was auch bei der katholischen Geistlichkeit überhaupt gilt, daß solche Individuen sich den Gelübden des geistlichen, ehelosen Standes förmlich unterworfen gehabt u. s. w. Ausnahmen, wie z. B. in Hupel's N. Nord. Misc. XI. u. XII. S. 431: „1562 d. 25. Octbr. geschach Wolter van Plettenberch sin Dochter kost, de trech einen Ordensheren, de Her Jurgen Brabeck vp Segewolde; den 27sten Octbr. geschach Wolter van Plettenberch sin andern Dochter kost, de trech einen Ordenshern, Jost Forstenberch vp Wenden Castelan,“ kommen also erst nach der Aufhebung des deutschen Ordens in Livland' vor.

- 38) Ritter (miles, englisch knight) oder Knecht (famulus, Wappener).
- a) B. d. J. 1196, s. Thomá Hiárn's Ehstz, Livz u. s. w. Geschichte. 1835. S. 70. „Hr. Dbert von Lode, Ritter, ist vom Könige Canut mit den Gütern Wolgal, Ryde, Lehtes u. s. w. belehnet worden.“ S. auch Stiernm. Matr. S. 289.
- b) B. d. J. 1221, ebendas. S. 101. Der König Wolde mar confirmirte „dem Herrn Henrich v. Lode, Rittern und Königlichen Rath in Ehstland, die Güter, so von dem Könige Canuto, wie obgedacht, seinem Vater, Herrn Dbert v. Lode, donirt waren.“
- c) Urf. v. d. J. 1269 u. 1326, s. Anm. 32. Note c u. e.
1. S. auch bei Mittermaier a. a. D. S. 163. „Selbst der hohe Adel nannte sich, wenn er nicht miles war, nur Junker (von junior); auch in Urf. Domicellus. Mathaei de nobilit. p. 23.“
 2. Die Bezeichnung: Domicellus, ist mir in livl. Urkunden bei den Namen Rosen und Ungern, im Anfang des 14ten Jahrhunderts (1302), auch vorgekommen.
- d) B. d. J. 1344, s. Arndt's Chron. Th. II. S. 96. Wapener und Ráthe des Königs und der Krone Dänemark u. s. w., unter diesen Otto von Rosen u. s. w., Hinrich von Biskshovede (Buxhöveden) u. s. w.
- e) Urf. v. J. 1347, Index Corp. hist. dipl. Liv. u. s. w. 1835. № 3342. „Christian, Ritter, und Willekin, Knappe, Brüder Skerenbecke“ u. s. w.
- f) S. Just. Møser's Dsnabr. Gesch. Thl. II. S. 122. Im 14ten Jahrhundert zog sich der hohe Adel zurück und enthielt sich der ritterlichen Würde. Vergl. unten Note t.

- g) Urk. v. J. 1397, f. Hupel's R. Nord. Nic. XIII. u. XIV. S. 577. Vertragsbrief zwischen dem Nig. Erzbischof Johann auf einer Seite, und den Rittern und Knechten, als: „Hr. Bartholmeus und Hr. Johann von Tyßenhußen, Ritters, u. s. w., und alle andern Mannen, die aus unserm Stifte entwichen sind zu Dörpt“ u. s. w. — S. 580: „Fortmehr alle freye Knechte des Stifts Niga, geistlich oder weltlich, und auch diejenigen, die bey dem alten Herrn, Unserm Vorfahren, gedient haben, sollen frey und los seyn, in der Art, daß sie dienen können, wo sie wollen.“
- h) Urk. v. J. 1397, ebendas. S. 581. Der andere Vertragsbrief desselben Erzbischofs „von einem Dele, und von Hrn. Joh. van Tießenhußen, Ritter, Henrick Salge und Woldemar van Ungern, Knechte, vnd derßuligen Kerken Manne von der Nige, vp der andern siden.“ S. 590 Zeugen: waren: „Hr. Otto van Rosen, Hr. Otto van Urkul, Ritters.“
- i) Urk. v. J. 1417, ebendas. S. 593. — — „Engelbrecht, Hern Johan's Sohn, und Peter, Hern Bartholmeus Sohn, Ritters, Hans vnd Engelbrecht, Hermen's Sohne, Knechte, mith einander togenomett v an Tießenhußen“ u. s. w. S. 595: „Datt de (näml. v. Tiesenhausen) sodane Erue vnd Guider van Bnß vnd Bnßen Nakomlingen to geborliken Tiden enttfangen vnd boßweren sollen, Bnß vnd Bnßen Nakomlingen vnd Kerken vorberort, wan vnd wor sic datt geborett, vnd se darto geesschett werden, truwen vnd willigen Denst vnn Manrecht daruon tho donde, na Pffichte vnd Won-

heit anderer Manschop Vnßes vorbenombten Stiff-
tes."

- k) Urf. v. J. 1435, s. Hupel's N. Nord. Misc. III.
u. IV. S. 579: — — „weren jenige Ritter oder
Knechte des Gestichtes tho Rige, die Ansprache had-
den in Landen ower der Dune und Semegall" u. s. w.
- l) B. d. J. 1449, s. Dr. Benj. Bergmann's Maga-
zin für Rußlands Geschichte, Länder- und Völker-
kunde. Mitau 1825. Band I. Heft 3. S. 14 u. f. Der
Verf. nennt Karl v. Vietinghoff, und Ewald
Pafkul „Stiftsritter," vermuthlich um sie von etwa-
nigen Ordensbrüdera zu unterscheiden. Arndt, Zhl.
II. S. 136, hat nur Männer der Kirche.
- m) Urf. v. J. 1457, s. Anmerk. 40. Note g u. h.
- n) Urf. v. J. 1472, 1478, 1482 und 1486; s. Anmerk.
40. Note i, m, n, o, und r.
- o) Urf. v. J. 1518, vergl. Arndt's Chronik Zhl. II.
S. 112. „Hans oder Joh. Plettenberg Rit-
ter". Er war ein Bruder des Ordensmeisters
Wolther, und hinterließ eine Wittwe Barbara,
geborne Eddwen*).
- *y S. auch Hupel's N. Nord. Misc. IX u. X. S. 367—
368; hier wird er deutscher Ordensritter genannt.
Eine Orig. Urf., die ich besitze, nennt ihn nur Rit-
ter, und seine Wittwe Barbara, nicht Gerdrut,
Eddwen.
- p) Urf. v. J. 1523, s. Anmerk. 40. Note tt.
- q) Urf. v. J. 1540, s. Hupel's N. Nord. Misc. XVII.
S. 32.: — — „de gestrenge achtbaren u. s. w.
Jürggen, Krüdener, Ritter u. s. w.
- r) Urf. v. J. 1543, s. Hupel's N. Nord. Misc. VII.
u. VIII. S. 310—322. Landtagsrecess u.
- s) Siehe Anm. 44. c. — Schlieffen a. a. D. S. 68:

„Die Benennungen von Rittern und Knechten blieben Ehrentwörter bis in das 17te Jahrhundert, da endlich der Gebrauch, Unehle zu Rittern oder Knechten aufzunehmen, so überhand gewann, daß den Edlen nach diesem Vorzuge nicht mehr verlangte.“

39) Mannschaft, Diener und Hofleute:

- a¹) Urf. v. J. 1382, s. Anmerk. 34. Note c. Manschop.
- a²) Urf. v. J. 1417, s. Anmerk. 38. Note i. — Die von Liesenhausen sollten von ihren Samendhandgütern „Denst vnn Manrecht“ thun, nach Pflicht und Gewohnheit anderer „Manschop.“
- b) Urf. v. J. 1424, s. Anmerk. 35. Note d. Gotschalk von der Pale war „houetman tho Treiden,“ gleichzeitig mit ihm Joh. Wildenberg Bogt daselbst.
- c) Urf. v. J. 1454, s. Anmerk. 40. Note f. „Manschapp,“ dazu zählten sich auch zwei Ritter.
- d) Urf. v. J. 1471, s. Hupel's N. Nord. Misc. XVII. S. 35. Johann von Liffen war Diener des Ordensmeisters.
- e) Urf. v. J. 1484, s. Anmerk. 40. Note q. „Manschapp,“ dazu zählen sich Rosen, Patkul und Ungern.
- f) Urf. v. J. 1486, s. Anmerk. 36. Note a. — Aus der „Manschop“ des Erzstifts Riga will der Erzb. einen geschwornen Rath wählen.
- g) Urf. v. J. 1486, s. Anmerk. 40. Note r. Erzbischofliche „Dener“ und „Houetlūde“ auf den Schlössern der Kirchen.
- h) Urf. v. J. 1523, s. Anmerk. 40. Note tt. Herr Hans von Rosen und Jürgen von Ungern, sind erzbischofliche „Houetlūde.“

- i) Urk. v. J. 1524, s. Anmerk. 37. Note l. Erzbis-
schöfliche „Denere.“
- k) Urk. v. J. 1533, s. Index Corp. hist. dipl. T. II. № 3504.
vergl. Arndt's Chron. Thl. II. S. 204. Kersten
von Rosen, Meineke von Schierstädt, Hof-
meister*), Johann von Tiefenhausen, Haupt-
mann**).
- *) Er bekleidete dieses Amt schon 1523; vergl. Anmerk.
40. Note t.
- **) Dieser ist 1526 „Hofftman“ genannt; s. Anmerk. 40.
Note w.
- l) Urk. v. J. 1546, s. Anmerk. 40. Note dd.
- m) S. Schlieffen a. a. D. S. 27. „Der gesammte
Adel einer Gegend hieß noch im 17ten Jahrhundert
die Mannschaft.“
- 40) Ritter und Knechte, Ritterschaft und Mannschaft.
- a) Urk. v. J. 1321; s. des Herzogthums Ehsten Ritter- u.
Landrechte herausgeg. v. Joh. Phil. Gust. Ewers.
Dorpat 1821. S. 56. „Christoffer von u. s. w.,
Herzog in Ehstland, den edlen Mannen, Rids-
ders und Wapeners sinen lewen geschworen Inwoh-
nenden in Ehstlandt“ u. s. w.
- b) b. d. J. 1344, s. Anmerk. 38. Note d.
- c) Urk. v. J. 1397, s. Ewers a. a. D. S. 59. Gna-
denbrief des Hochmeisters Conrad von Jungin-
gen, gegeben u. s. w. „allen vnnsereu liebenn ge-
trewen Ritttern und Knechten in denn Landen Har-
rigen vnnnd Wirlanth genannth, geseten vnnnd allen
Iren rechten Erben vnd Nachkomlingen to ewi-
gen Tidenn“ u. s. w.
- d) Urk. v. J. 1449, s. Index Corp. hist. diplom. Liv. Tom. I.
№ 1680. Privilegium des Rtg. Erzbs. Sylvester,

für das Capitel und die „Ritter- und Mannschafft des Stiftes Riga.“

- e) Urf. v. J. 1451, s. Hupel's N. Nord. Misc. III. u. IV. S. 564—587. — S. 564: „und Jorgen Jyfull Ritter, Hans von Rosen, Engelbrecht von Tiefenhausen und Caroll von Vietinghoffen, Manne der h. Kirchen zu Rige von wegen der ganzen Ritterschafft und Mannschafft daselbs.“ S. auch ebendas. S. 586.
- f) Urf. v. J. 1454, ebendas. S. 596; „und Wy Bere von der Mannschapp dersülwigen hilligen Kercken (tho Rige) also: Herr Jürgen Persevall und Herr Jürgen Jyfull, Riddere, Engelbrecht von Tiefenhausen und Merten von Ungern unse Ingesegell“ u. s. w.
- g) Urf. v. J. 1457, s. Caspar von Ceumern Theatridium Livonicum u. s. w. Riga 1690. II. S. 1—17. Privilegium des Rig. Erzbisch. Sylvester. — Darin heißt es S. 2: „Ridderschop und Mannschop unses Stichtes Rige,“ — ferner ebendas. „de gemene Ridder schop und Mannschop der Stichte Dörpt und Desel und ock der Lande Harrien und Bierland und andere, de unter dem Grotwerdigen Meister tho Liefstandt unde synem werdigen Orden, darsülvest gesecten syn.“ — Ferner S. 14. „de Ehrbare, Strenge und woldechtigen Manne Her Conrad Uxful Ritter, u. Claas Uxful, Manne der Kercken tho Desel, Dtko von Dahlen und Die drich von Tiefenhausen, Manne der Kercken tho Dörpte“ u. s. w. — Ceumern übersetzt das Wort „Mannschop“ S. 3. mit Mannschafft, hingegen S. 5. mit Landschaft, und S. 15. sogar mit Ritterschafft, obgleich im Original überall dasselbe Wort „Mannschop“

gebraucht ist. Wie Buddenbrock sich hierüber ausgesprochen, findet man in seiner Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten, Bd. I. S. 316. Anmerk. 2. Dagegen vergleiche die bei Note f. angeführte Urkunde; desgl. Anmerk. 39. Note e u. f.

- g) In der Zusammenstellung von Ritterschaft und Mannschaft, als Benennung der Adelscorporation in Livland, hat (so stelle ich mir vor) sowohl der gleiche Geburtsstand sämtlicher Mitglieder derselben (ihre Ebenbürtigkeit, s. Anmerk. 16. Note b.), als auch die Verschiedenheit der Stellungen einzelner Genossen zu einander (z. B. der Unterschied des 5ten Heerschildes gegen die 6te; s. Anmerk. 33. Note b.) ausgedrückt werden sollen (vergl. Anmerk. 33. Note f.). Daß solche Verschiedenheit in Livland statt gefunden hat, ist gewiß nicht in Zweifel zu ziehen. Man betrachte die Stellung der Familien Tiefenhausen, Rosen, von der Pahlen u. v. a., als Manschop (vergl. Anmerk. 39. Note a² u. e., das Verhältniß zum Lehnsherrn), Genossen, und dennoch entweder als selbst Vasallen oder Unterlehnsleute verschieden (vergl. Anmerk. 34.). Kann also diese Vorstellung (von Urkunden unterstügt) als gegründet Platz greifen, so wird darnach manche Dunkelheit in den vorzeitlichen Adelsverhältnissen in Livland ungezwungen erklärt, und es wird auch die bisherige Auffassung dieser Verschiedenheit, so wie die unrichtige Uebersetzung des Wortes „Manschop,“ als gleichbedeutend mit Landschaft, zurechtzustellen sein, womit denn die hieraus hervorgegangene Begriffsverwirrung: als ob unter Mannschaft oder Landschaft eine Corporation der Landsassen (in dem heutigen Sinn die

ses Ausdrucks) zu verstehen sei, ohne weitere Widerlegung von selbst dahinfallen muß. Meine geringe Bekanntschaft mit den in extenso abgedruckten livländischen Urkunden, ich möchte sagen, die Dürftigkeit beider, gestattet mir nicht, aus selbigen den Zusammenhang dessen klar zu beweisen, was mir durch Zuziehung der Specialgeschichte altadeliger Geschlechter Livland's, als evident erschienen ist; indessen wird der historische Jurist aus den wenigen, in diesen Anmerkungen aufgestellten Notizen Veranlassung nehmen wollen, das Mangelhafte dieser Andeutungen aus eigener Kenntniß zureichend zu ergänzen.

h) b. d. J. 1457, s. Arndt's Chron. Thl. II. S. 148. Auf dem Landtage zu Wolmar waren gegenwärtig:

1. „Bolmechtige von der Ritter und Knechte wegen des Stifts zu Riga: — Jürgen Persevall (und) Jürgen Jrkul Ritter, Otto von Rosen“ u. s. w. 10 Personen.
2. „Bolmächtige der Ritter und Knechte des Stifts Dörpt: Bertram Jrkull“ u. s. w. 11 Personen.
3. „Bolmächtige der Ritter und Knechte des Stifts Desel: Conrad Jrkull“ u. s. w. 10 Personen.
4. „Bolmächtige der Ritter und Knechte der Länder Harrien und Wirlande: Jarap Dechen Ritter“ u. s. w. 20 Personen.
5. „Bolmächtige der Ritter und Knechte des Stifts Curland: Otto und Wedeghe von Sacken.“
2 Personen.
6. „Bolmächtige der Ritter und Knechte der Gebiete Jerven, Rarkuß, Wenden, Siegewalde und Candau, Herman von Tilsen“ u. s. w.
5 Personen.

Unter diesen 58 Personen sind aber nur 4 als Ritter bezeichnet, nämlich: Jürgen Persevall, Jürgen Jxkull (vergl. oben Note f.), Hinrich Barenßbecke (Fahrensbach) und Jarap Dechen (vergl. das Inland 1836. № 2. S. 22.). Von noch blühenden Familien kommen folgende Namen vor: Uexkull, Rosen, Ungern, Vietinghoff, von der Borg, Patkul, Liesenhausen, von der Kope, Wrangel, Lyve (Lieven), Thue (Tauben), Soye (Söge), Birckuß (Bircks), Braßkell, Hastever (Hastfer), Lode und Sacken.

i) Urk. v. J. 1472, s. Hupel's N. Nord. Misc. III. u. IV. S. 603. Hier findet man wieder die „Bollmächtige der Ritters und Knechte,“ und zwar: 4 aus dem Erzstift Riga, 4 aus dem Stift Dörpt, 4 aus dem Stift Desel und 6 aus den Ländern „Harrien und Wirlande.“ Unter diesen 18 Personen ist nur Jürgen Uxkull als Ritter bezeichnet. — Ich führe noch an: Hinrich Bixhofden Bogt in der Wicke, und Wolmar Jxkul, Sohn des Ritters Conrad.

k) Urk. v. J. 1478, im Febr. s. Hupel's N. Nord. Misc. III. u. IV. S. 560. „De Hauetlüde offerden em (dem Rig. Erzbisch.) 12 Bressche Perde“ u. s. w. „und alle sine Manschop mit Fruwen und Jungfern, unse (der Rig. Bürger) und der Manschop waren bei dem Erzbisch. zu Gaste gewesen,“ u. s. w. Bierzehn Tage darauf . . . „hadde wi (der Rath der Stadt Riga) sine Gnaden, mit dem ganzen Capittel, Manscop und Hofgesinde tho Gaste,“ u. s. w.

l) Urk. v. J. 1478 d. 7ten Aug., s. Index Corp. hist. dipl. Liv. T. II. № 2117. S. 61—63. „Klage über das

schlechte Betragen des Erzbischofs Sylvester, welche der Herrmeister und ganze Orden mit dem Adel*) und den Städten an den Papst zu Rom, und an das Collegium der Cardinäle gelangen lassen."

*) Daß der stiftische Adel, oder besser die stiftische Ritterschaft und Mannschaft an dieser Klage keinen Theil genommen hat, ist aus der Untersiegelung, ebendas. S. 63, deutlich zu ersehen. Der Ausdruck Adel dürfte dieser Klageschrift also eine größere Ausdehnung und mehr Gewicht beilegen, als ihr, welche doch nur die einseitige Darstellung eines Partes enthält, zu gebühren scheint (vergl. Note m.).

m) Urf. v. J. 1478 *) im December, ebendas. S. 624—630. — Hier sind genannt: „Herr Heinrich von Homperge (Hohenberg), Hovetmann (Arndt übersetzt Hauptmann), Engelbrecht von Eisenhusen, Herr Diedrich von Eisenhusen, Herr Engelbrecht Same, Ritter, Heinrich von Ungern, Kersten von Rosen, Boget tho Treiden, Jürgen Kurfel, Boget tho Kockenhusen" u. s. w. Diese nennen sich S. 625. „und Wy ganze Ritterschaft und Manschaft des Stifts tho Riga" u. s. w.

*) Siehe und vergl. ebendas. S. 499. Arndt's Chron. Tbl. II. S. 156 hat dafür (also unrichtig) 1479.

n) Urf. v. J. 1482 den 27sten May, s. Hupel's R. Nord. Misc. III. u. IV. S. 644—645. — Der Stifter, Lande, „Ritterschoppe" und Städte „vullmechtige Sendeboten" waren: wegen der Dörptschen „Bartholomeus von Tiesenhusen Ritter, Theodorikus Hake Domherr (später Bischof von Dörpt)" u. s. w.; — wegen des Stifts Desel „Hans Drullshagen;" — „uth Harrien: Ernst Woltshusen Ritter, Diderick Thuwe, und Wilhelm

Eddesven" (Edbwen); — „vth Wirlande: Berthold Wrangel von Jesse, Otto Wrangell, und Bartholomeus Hastwer," u. s. w.

10) Urk. v. J. 1482*) den 27sten Juny, s. Hupel's N. Nord. Misc. VII. und VIII. S. 475. „sindt versammelt gewesen (im Dorfe „tho Bemel bey Karfes") fulmechtich die gemeine Ritterschaft vnd Mahnschop dieser Lande Marienlande also nemlich":

*) Hinsichtlich dieser Jahrzahl und was dem abhängig ist, vergl. Hupel's N. Nord. Misc. XIII. S. 606.; auch XVII. S. 34.

1. S. 476. „van wegen des Stichtes Riga, Herr Joh. v. Eysenhausen, Herr Jurgen Drages Ritter, Kersten Holstfer, u. s. w.

12 Personen.

2. „van wegen des Stichtes Lörpte, Jürgen Wrangel, Hinrich von Eysenhusen," u. s. w.

4 Personen.

3. „vth Harrien, Herr Erenst Wolthusen Ritter."

1 Person.

„vth Wirlandt, Berthold Wrangel v. Jos (besser Jesse), Ewolt Maidell," u. s. w.

5 Personen.

4. „vth dem Gebede van Wenden Herr Symen v. d. Borch Ritter, Hans Wattfell, Dyrich van der Moelen," u. s. w.

5 Personen.

„vth dem Gebede Karfes (Karfus) vnd vth dem Gebede Belyen (Fellin), Hans van der Weiwe (Weipte) und Kobrecht v. Schwarzhoff;" nur 2 Personen.

„vth dem Gebede Auer Palen (Oberpahlen) Wolbrecht Wesseler" ganz allein; nur 1 Person.

„vth dem Gebede Segewolde Tonne (Edniss
d. i. Anton, auch Dionysius) Rodink (u.)
Hans Luttauw.“ 2 Personen.

„vth Allentacken, Elmet Lode (u.) Berendt
van Bytinghoff;“ nur 2 Personen.

5. „vth Kurlandt, Joh. Torke, Claus Franke,
Johann von dem Brinke (und) Werner
Putteler;“ nur 4 Personen,
u. s. w. Die Bevollmächtigten aus dem Stift
Desel fehlen.

p) Urk. v. J. 1482, den 16ten July, s. Hupel's
N. Nord. Misc. III. und IV. S. 649 — 656. —
— „Vollmächtig van allen parten.“ — „Michel
Smydt, Curländischer Stiftsvogt;“ — „von
wegen der Dörptschen u. s. w. Hans Maidell,
Mann der Kerken to Derpt“ u. s. w.; — „van
wegen des Stifts „tho Djell,“ Pawel Molner
Domherr, Ditto Varensbecke,“ u. s. w.; — „vth
Hargen, Ernst Wolthusen Ritter,“ u. s. w.; —
„vth Bierlandt, Bartholt Brangel von Jesse,“
u. s. w.

q) Urk. v. J. 1484, s. Hupel's N. Nord. Misc. III.
u. IV. S. 676 — 683. — — „Herr Jürgen Dr-
gass Ritter, Kersten von Rosen, Ewalt und
Hinrick von Ungern, von wegen der Manschapp“
u. s. w. — S. 679. „alle Ritterschop der h. Ker-
ken Rige“ u. s. w. — S. 679. „Wes ock Hinrick
Bixhoveden an forne in dissem veligen Byfrede
uht synem Hove Pernygegel (Pernigel) unde
Güderen entforet is, schall men eme wedder gewen
und tofehren,“ u. s. w.

r) Urk. v. J. 1486, s. Hupel's N. Nord. Misc. III.
u. IV. S. 690 — 700. — S. 691. „Ritterschop“ des

Erzstifts Riga. — S. 693. „Datt Wy (der Rig. Erz-
bisch.) Unse Dener und Howetlude hebben up der
Kercken Slote, de wy nu in unser Wehre hebben
und ock tur stund als men der Stadt Cokenhusen
Unß ingyfft, datt wy den ock Unse Howetlude
und Dener setten wollen up de Slote Cokenhusen“
u. s. w. — S. 697. „Dck wille Wy (d. Rig. Erz-
b.) Wolmer Jykul, Olbe Kersten van Rosen,
Hinrick Bixhoveden nahgelahnten Hufßfruwen, Hin-
rick von Ungern und allen andern guten Mannen
u. s. w. Güder, de vor Dgen syn, wedder thoge-
kehret“ u. s. w.

s) Urk. v. J. 1509, s. Ewers a. a. D. S. 65. —
— „und mit den Gemeinen Ritter und Knechten
und Inwohner in Harrien und Bierlandt.“

ss) Urk. v. J. 1516, ebendas. S. 71. — — „in der
Twistsacke des Gerichts haluen, twischen Unß Bi-
schof to Revall und der achtbahren und werdigen
Ritterschop in Harrien und Bierlandt“ u. s. w.

t) Urk. v. J. 1523, s. Arndt's Chron. Thl. II S.
187. „Die Vereinigunge der Landschaft*) auf
die neuen Mannlehnsrechte, genannt die Gnade“
u. s. w. — — „Daß die ganze Gemeine der Rit-
terschaft der heil. Kirche und (des) Stifts zu Riga,

*) Statt des Wortes Landschaft sieht im Index Corp.
hist. diplom. a. a. D. „Adel“; hingegen kommen
beide Ausdrücke weder in dieser Urkunde selbst, noch
in der Bestätigungsurkunde Carl V. vom 17ten Sep-
tember 1528 (s. ebendas. № 2955.) vor und es heißt
auch in dieser, wie oben: „Nachdem die gemeine Rit-
terschaft des Erzbischofflichen Stifts Riga, in dem
neuen Mannlehnsrecht, die Gnade genannt, geseßen,
eine Vereinigung unter sich u. s. w. aufgerichtet,“
u. s. w.

nemlich alle die in der Gnaden und neuen Lehnrechte sitzen und in der Gnade Güter haben, zusammen getreten" u. s. w. Die hier befindlichen 35 Unterschriften findet man auch im Index Corp. hist. diplom. T. II. № 2906. Unter diesen sind besonders bezeichnet: Meyneke (Meinhard) van Schirstedt Hofmeister, Andreas van Patkul Ritter, Jürgen Krudener Vogt zu Treiden, Frederik Plater Vogt zu Kokenhusen, Gdert van Meyll rychtsvogt zu Kokenhusen, Hans Koskul Mannrichter.

tt) Urk. v. J. 1523, s. Hupel's N. Nord. Misc. VII. u. VIII. S. 260—270. Privileg. des Rig. Erzbisch. Jaspas Linden. — — S. 269. „vnd van wegen gemelter Unser Riddereschop mith der Gestrengen, Ernvesten, Erbarn vnd Besten, Unser leuen Getruwen, Hern Hans von Rosen Ritter, Jürgen van Ungern Hoffluide (oder Houettluide S. 261.), gemelter Ritterschop;" vnd — „vth Unser Sittenden Rade, Her Andres Patkul Ritter, Kersten van Rosen, Jürgen Krudener, Reinolt von Tiesenhausen tor Zummerden, Jürgen van der Pall, Reinolt von Rosen;" — „vth der gemeinen Ritterschop, Hinrick van Ungern, Hinrick Saliß, Hinrick Fitinckhoff, Dettlof von Eisenhusen, Gerdt von Ungern, Jürgen Swarthoff, ehren angeborenen Ingesegel bouestigett" u. s. w.

u) Urk. v. J. 1524, s. Hupel's N. Nord. Misc. IX. u. X. S. 424. Privileg. des Deselschen Bischofs, Joh. Kiewell. — — „Vnse achtbare Ehrenveste Riddereschop in der Wicke unde up Dzell mit der Gnade und Ervinge, so dat se de hebben unde ge-

bruken schülen, gelicken als de Achtbare und Ehren-
veste Ridderfchop im Stichte Ryge und Dorpte
genutthet" u. s. w.

- v) Urk. v. J. 1525, s. Ewers a. a. D. S. 73.
Privileg. des Ordensmeisters Wolter von Plet-
tenberg. — — „de ehrbaren unsere lewen getreuen
Landsaten, freye Ritter und Knechte der Lande
to Harrien und Bierlandt" u. s. w.
- w) Urk. v. J. 1526, s. Hupel's N. Nord. Misc. VII.
u. VIII. S. 278—281. Privileg. des Rig. Erzbi-
schofs und zugleich Bischofs „tho Derpte". — —
„de gemeine Ridderfchop Unseres Stiftes Riga"
u. s. w. — Ebendas. S. 280. „vnd egliche Di-
desten der achtbarn Ridderfchop, alsz Kersten van
Koszen, Hartwich von Tysenhusenn, Johan
von Tisenhusen Hoffman, Jurgen Krubener
Stiftsvogtt to Treiden" u. s. w.
- x) Urk. v. J. 1528, s. Hupel's N. Nord. Misc. IX.
X. S. 444—448. Privileg. des Bischofs zu Reval,
Georg, zugleich erwählten und postulirten Bischofs zu
Desel. — — „unser achtbaren Ritterschaft alsz
Edelleuten des heiligen römischen Reichs" u. s. w.
— Ebendas. S. 445. „als durch die Achtbaren und
Ernvesten unsers Rades und liebe getreuen Förz-
gen von Ungern, unsern Dheimb und Schwa-
ger, und unsere" u. s. w.
- y) Urk. v. J. 1531, s. Hupel's N. Nord. Misc. VII.
u. VIII. S. 281—286. Privileg. des Rig. Erzbi-
schofs Thomas. — S. 282. „vnd hunderlich de
Breve vnn datt Segell Unser achtbaren Ridder-
fchop" u. s. w. — — S. 283. „Solen ock
aller Gestalth geholden sin vnd bliuen, alsz friege
Ridder vnd Edbelluide, gelik we de in den Stifften

- Derpt, Dßell, Harrigen vnn Bierlandt sin und bliuen" u. s. w. — S. 284. „ock buten ehrer Dß besten im sittenden Rade" u. s. w.
- z) Urk. v. J. 1537, s. Hupel's N. Nord. Misc. VII. u. VIII. S. 301 — 309. Boreinigung aller Herrn und Stende to Lifflande.
1. S. 302. „vor uns, unsere Nachkomlinge werdiggen Capitell, Gebediger, ernveste Ritterschaft, Manschafft, Stende vnd Stede Riga, Derpt vnd Reuel" u. s. w.
 - 2) Ebendas. S. 305. „offt jhemandt des ritterlichen Drdenst, offte geistliche Personen, hohes oder nidderigen Standes, vf de geistlichen Guider sieh voranderen, vnd de dardurch in weltliche Handt to bringende vnderstan oder vornehmen" u. s. w.
- aa) Urk. v. J. 1538, s. Ewers a. a. D. S. 78. Privileg. des Drdenßmeisters Herman von Brugge ney, gen. Hasenkampff. — — „unsern lewen getreuen Râthen und Ritterschaft unser Lande Harrien und Bierlandt" u. s. w.
- bb) Bei d. J. 1540, s. Urndt's Chron. Thl. II. S. 208.
1. „Die Ritterschaft des Stifts Dörpt" erhält vom Bischof Johann von Dorpat dasjenige Lehnrecht bestätigt, welches die Gnade genannt wird.
 2. In der im Index etc. T. II. p. 311. № 3518 angeführten Urkunde, lautet der Eingang nach einer wörtlichen hochdeutschen Uebersetzung: — — „daß vor uns im sitzenden Rath erschienen sind, die achtbaren, Erbaren und ehrenvesten, Unsere lieben Râthe gemeiner Adel, Ritterschaft und Getreuen" — — u. s. w.

cc) Urf. v. J. 1543, s. Hupel's N. Nord. Misc. VII. u. VIII. S. 310—322. Landtagsrecess.

1. „Wy de gemeine Adell vnd Ritterschop der Lande to Lifflandt“ u. s. w. — S. 321. „Des to warer Drkunde vnd vasten Bostande dieser vnser Ordeninge vnd Voleuinge, hebben Wy:

2. „vth dem Erzstifte von Riga, Jurgen Krudener to Rosenbefe; Jurgen van Rosen tor Rabben, Goderth von Meilen, to Treiden vnd Kokenhusen Stiffes Vogtte; Johann van Rosen; Jacob von der Pall; Diederich von Rossen.

3. S. 322. „vth dem Stifte von Derpt, Hans Brangell to Rogell; Peter Stackelberch Stiffsvogt to Derpte; olde Hinrich von Eisenhusen; Fabyan von Eisenhusen; Hans Mekeß.“

4. S. 322. „vth dem Stifte Dessell, Otto Bykull to Tyckell; Wolmer Treiden; Johann Farenßbeck; Diederich Brakell, Clawesß Bykull; Clawesß von Ungern.“

5. S. 322. „vth Harrien: Jürgen Luse (Laube); Laurents Ferßen; Joh. Bremen; Ewerth Duiker;“ — S. 322. „vth Bierlande, „Jacob vom Lewolde; Luse Bremen; Otto Silßen; Arndt Aferie.“

6) S. 322. „vth Curland, Otto Sacken — in Kraft vnser Volmacht, vor vns vnd gemeiner Ridderschop to Lifflande, vnse angeborne Ingesegell, vor dessen Breß gedruckt.“

dd) Urf. v. J. 1546, s. Hupel's N. Nord. Misc. VII. u. VIII. S. 330—340. Landtagsrecess. — — „Thun kundt u. s. w. vor uns vnd vrsere Nachkommen,

würdige Capittel, Gebetiger, Rhetor und Ritterschaft, Manschaft, Stende und Stete." — S. 334. „Doch unvorfenglich des ritterlichen Ordens Herligkeit" u. s. w.

ee) Urk. v. J. 1552, s. Hupel's N. Nord. Misc. VII. u. VIII. S. 341. Pernowscher Receß u. s. w. — „Wyr die gemeinen geistlichen vnd weltlichen Stende, Ritterschaft, Stedte vnd gemeine dieser Lande zw Lifflandt" u. s. w. — S. 341. „Nachdem Wyr auff Erforderen vnser Eltesten des Erzhstifts Riga vnd der andern Stifftte, vnd ritterligen Ordens Stende vnd Stete Bewillung," u. s. w.

ff) Urk. v. J. 1560, s. Arndt Thl. II. S. 252. Die Stände des Landes fassen am 5ten April 1560 den Beschluß: daß der Ordensmeister Gotthard Kettler sich vermählen, und die Ordenslande Livland, als ein weltliches Fürstenthum, unter dem Schutz eines mächtigen Potentaten — regieren möge.

gg) Urk. v. J. 1561, s. Collectanea Livonica, gedruckt 1701. S. 5—8. — „Wir Philippus von Alten Bockum, Churischer Manrichter, Johann Wrangel*) von Waidemar (Woidema), Otto Grotthaus, Valentin Hane, Joh. Tryden (Treiden), Johann Plettenberg, Sander Mettelhorst, Claves Wahl, Johan Schmöling, Johann Anrep, Christopher von der Kope,

*) Er war Lehnsman des Ordens, und schon 1550 Gesandter des Ordensmeisters an den Großfürsten Iwan Wassiljewitsch. S. Index Tom. II. p. 314. Nr 3535; — aber viele Männer dieses Namens lebten (zum Theil als Lehnsleute des Stifts Dbrpt) in Harrien und Bierland, und hatten sich der Krone Schweden unterworfen u. s. w.

Dionisius von Gilsen, wegen des gemeinen Adels, und von der Ritterschaft, so anhero und auch noch unter dem hochwürdigen Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Godarten Meistern des ritterlichen teutschen Ordens zu Lief-land und desselben Orden besessen" u. s. w. vergl. Index Tom. II. p. 267. № 3267; „mit Beistimmung der übrigen Stände“? In der Unterseigelung u. s. w. vermisste ich diese, und kann hier nur die Ritterschaft aus den Gebieten des Ordensstaates finden u. s. w. Auch hier hat Arndt Thl. II. S. 272. (nach Patkull in Coll. Liv S. 5.) das Wort Landschaft angebracht. Daß es aber außer Ritterschaft noch Adelscorporationen, nämlich im Erzstifte und im Stifte Dörpt, gab, wird nicht in Zweifel zu ziehen sein u. s. w.; wo waren die von Tiesenhausen, von Rosen, von Ungern u. s. w.? (vergl. Anmerk. 40. Note n).

- 41) S. Ueber den Unterschied der Stände von dem geheimen Justizrath Pütter. Göttingen 1795. S. 9. „Die physische Fortpflanzung vorzüglicher Leibesstärke und Seelenkräfte sei nicht abzusprechen.“
- 42) S. Eichhorn's Rechtsgesch. S. 241. S. 151.
- a) „Im 12ten Jahrhundert hat das Institut schon eine feste Gestalt erhalten.“
- b) S. auch ebendas. S. 153.; vergl. Skandinavia a. a. D. S. 30. „Es war die Ritterschaft eine Innung (Einigung) mit Graden (Stufen), von Bube (Page, Edelknabe, junior) und Knappe (in Livland und vielen andern Ländern Deutschlands Knecht, famulus, armiger) und Ritter (miles) für den, der sich ausschließlich dem Kriegsleben widmete, welches

in der Fehde gegen die Feinde des Glaubens, einen heiligen Zweck bekam.“

- c) S. Mittermaier a. a. D. S. 51. S. 161—163.
- 43) Daß die Ritterwürde an sich, nicht erblich war, (was Arndt als noch unausgemacht ansah, — s. dessen Chron. Thl. II. S. 112. Anmerk. f.), sondern erst erworben werden mußte (a), wird man auch in vielen livl. Güter- und Familienurkunden bestätigt finden, in welchen der Sohn Ritter, sein Vater aber nicht so, und umgekehrt der Vater Ritter, hingegen der Sohn nicht Ritter, genannt sind (b u. c.).
- a) S. Eichhorn's Einleitung in das deutsche Privatrecht, S. 53. S. 154. — Auch Scheidt a. a. D. S. 52. „Niemand, er mochte von noch so hoher Geburt sein, als er wollte, war sofort Ritter, sondern er mußte anfänglich als Knappe dienen.“
- b) Hüllmann's a. a. D. S. 457. entwickelte Ansicht stimmt mit unseren Urkunden überein.
- c) S. Mantissa Documentorum zu Scheidt's hist. u. diplom. Nachrichten von dem hohen und niedern Adel. Hannover 1755. — — z. B. S. 549. v. J. 1317. Nos Ottho et Wernerus, milites, Gherehardus Famulus, fratres dicti Magni (Grote) etc. — S. 548. v. J. 1322. Nos Ottho dictus Magnus, Wernerus et Gevehardus, fratres eius, Milites etc. — S. 550. v. J. 1337. Nos Gheuehardus Grote miles etc. — S. 551. v. J. 1345. Nos Wernerus Grote, miles, Otto eius filius Famulus etc.; quod dimisimus Alheydi, Vxori Werneris predicti etc. — S. 551. v. J. 1359. If Otto Grote, Her Werner's Sone, Knape, bekenn u. s. w., dat if mit Bulbord myner Bedderen, Otten, Her Gheuerdes Sone vnde Otten,

Godewerdes Sone, Knapen gheheten Grotten u. s. w. — S. 552. v. J. 1381. Nos Otto Grote, filius Weneri militis, Wenerus et Otto eius filii, armigeri, Verdensis diocesis etc.

44) Der Grundsatz, man müsse ritterbürtig sein, um die die Ritterwürde erlangen zu können —

a) s. Eichhorn's Rechtsgesch. S. 242. S. 156. — „war eben so natürlich, als daß dem Kaiser die Befugniß blieb, von dieser Regel Ausnahmen zu machen.“

b) Ebendas. S. 341. S. 589. Sie wurde „regelmäßig nur von Fürsten und Herren gesucht, doch konnte der Ritter, vermöge der selbst empfangenen Weihe, sie auch andern ertheilen.“

c) S. Nachrichten von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen oder Schlieben. Cassel 1784. S. 64. „Berühmte Feldherren bloßen Ritterstandes haben sie oft vor der Schlacht ertheilt, in die sie ihre Mannschaft führten, oder auch nach derselben, wie noch heutiges Tages der Generalfeldmarschall öfters während der Schlacht, kraft Kaiserlicher Autorisation, durch Ertheilung von Orden für kriegerisches Verdienst.“

45) S. Allgem. Encyklopädie von Ersch und Gruber. Thl. I. Abth. 2. S. 381. „Das Ritterthum führte eine Art von Verdienstadel ein; da auch der Nichtadelige wegen Tapferkeit zum Ritter geschlagen wurde, und so auf diesem Wege allmählig zum (erblichen) Adel gelangen konnte;“ vergl. Schlieffen a. a. D. S. 64.

46) S. Mittermaier a. a. D. S. 58. S. 174.

Druckfehler.

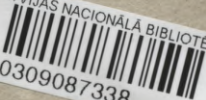
Seite 9. Zeile 12. statt: weiter aussprechen, lies: mehr aussprechen.

• 10. • 13. • Beamteten in Livland, geborne, lies: Beamteten, in Livland geborne.

• 27. • 20. • der Geschichte, lies: der Gesehe.



LATVIJAS NACIONĀLA BIBLIOTĒKA



0309087338

130

